



Verkündungsblatt

Nr.: 3/2012

Datum: 15.05.2012

	Inhalt	Seite
11.01.2012	Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2012.....	119
22.02.2012	Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 22. Februar 2012.....	129
25.04.2012	Neubekanntmachung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012.....	131
25.04.2012	Neubekanntmachung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena 25. April 2012.....	147
25.04.2012	Neubekanntmachung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena 25. April 2012.....	158
25.04.2012	Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012.....	159

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Jahr 2012

Der Studierendenrat hat auf Basis der §§ 44, 46 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), i.V.m. § 5 Finanzordnung vom 14. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), am 10. Januar 2012 den folgenden Haushaltsplan für das Jahr 2012 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat den Haushalt mit den nachfolgenden Auflagen am 17. Februar 2012 genehmigt.

Er wird gem. § 46 Abs. 3 der Satzung im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt gemacht.

Haushaltsplan 2012

Die im Plan enthaltenen Positionen zur Semesterbeitragserhöhung sind nicht genehmigungsfähig, der Haushaltsplan wird daher bis auf die Höhe der Positionen E.2.2 (Semesterbeitrag WS 12/13) und A.10.2. (Planmäßiger Übertrag) genehmigt.

Pos	Einnahmen	Ansatz HH 2012	Ansatz HH 2011	Deckungsvermerke HH 2012
E.1	Übertrag aus 2011	143.750,00 EUR	222.009,99 EUR	
E.1.1	Planmäßiger Übertrag	103.750,00 EUR	98.770,00 EUR	
E.1.1.1	Rückstellung Campusradio	6.000,00 EUR		
E.1.2	Außerplanmäßiger Übertrag	34.000,00 EUR	123.239,99 EUR	
E.2	Semesterbeiträge	316.000,00 EUR	281.500,00 EUR	
E.2.1	SoSe 2012	140.000,00 EUR	136.500,00 EUR	
E.2.2	WiSe 2012-13	176.000,00 EUR	145.000,00 EUR	
E.3	Weitere Einnahmen	100.140,00 EUR	48.640,00 EUR	
E.3.1	Akrützel-Einnahmen	6.540,00 EUR	6.000,00 EUR	
E.3.2	Dschungelbuch-Einnahmen	8.000,00 EUR	7.000,00 EUR	zu A.1.2
E.3.3	Sprachkurseinnahmen	3.000,00 EUR	2.300,00 EUR	zu A.1.5.1.2
E.3.4	Kopiereinnahmen	12.000,00 EUR	3.000,00 EUR	
E.3.5	Telefon-Einnahmen	200,00 EUR	200,00 EUR	
E.3.6	Zinsen	400,00 EUR	700,00 EUR	
E.3.7	Anteil Gehalt Prüfungsberatung	10.200,00 EUR	2.440,00 EUR	zu A.3.6
E.3.8	Einnahmen Rechtsgutachten und Gutachten	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	
E.3.9	Cinebeats-Einnahmen	19.000,00 EUR	17.000,00 EUR	zu A.1.6.8
E.3.10	Kultur-Einnahmen	1.800,00 EUR	1.000,00 EUR	
E.3.11	Forderungen aus 2011	0,00 EUR	2.500,00 EUR	
E.3.12	Studentische Tagungen	5.000,00 EUR		
E.3.13	Gehalt KoKoS	19.000,00 EUR		zu A.3.14
E.3.14	Einnahmen Kinderuni	500,00 EUR		
E.3.15	Eulenf Freunde-Festival	8.000,00 EUR		zu A.1.3.4
E.3.16	Fehlbuchungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
E.3.17	sonstige Einnahmen	5.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
	Summe	559.890,00 EUR	552.149,99 EUR	

Pos	Ausgaben	Ansatz HH 2012	Ansatz HH 2011	Deckungsvermerke HH 2012
A.1	Eigene Projekte	176.480,00 EUR	182.240,00 EUR	
A.1.1	Akrützel	27.180,00 EUR	28.480,00 EUR	
A.1.1.1	Druck	23.000,00 EUR	23.000,00 EUR	
A.1.1.2	Redaktionsaufwand	1.200,00 EUR	1.200,00 EUR	
A.1.1.3	Provision	380,00 EUR	600,00 EUR	
A.1.1.4	Transport	350,00 EUR	350,00 EUR	
A.1.1.5	Büroaufwendungen	1.500,00 EUR	2.580,00 EUR	
A.1.1.6	Aktionen	750,00 EUR	750,00 EUR	
A.1.2	Dschungelbuch	15.000,00 EUR	15.000,00 EUR	zu E.3.2
A.1.3	Campusradio	14.850,00 EUR	5.970,00 EUR	
A.1.3.1	Sachkosten	2.200,00 EUR	3.620,00 EUR	
A.1.3.2	Musikredaktion	1.000,00 EUR		
A.1.3.3	Aktionen	150,00 EUR		
A.1.3.4	Eulenf Freunde-Festival	11.000,00 EUR	2.000,00 EUR	zu E.3.15
A.1.3.5	Audiotechnik (Elektronikversicherung)	500,00 EUR	350,00 EUR	

A.1.4	Campus-TV	1.000,00 EUR	2.020,00 EUR	
A.1.4.1	Büroaufwendungen	1.000,00 EUR		
A.1.5	Referate	61.600,00 EUR	67.320,00 EUR	zu E.3.3
A.1.5.1	International Room	7.600,00 EUR	9.820,00 EUR	
A.1.5.1.1	Büroaufwendungen	1.000,00 EUR		
A.1.5.1.2	Sprachkurse	3.000,00 EUR		
A.1.5.1.3	Gruppen	600,00 EUR		
A.1.5.1.4	Events	3.000,00 EUR		
A.1.5.2	Kultur	11.000,00 EUR	8.500,00 EUR	
A.1.5.3	Gleichstellung	2.000,00 EUR	2.500,00 EUR	
A.1.5.4	Hochschulpolitik	8.000,00 EUR	9.000,00 EUR	
A.1.5.5	Soziales	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR	
A.1.5.6	Sport	5.000,00 EUR	6.000,00 EUR	
A.1.5.7	Umwelt	3.500,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.1.5.8	Menschenrechte	5.600,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.1.5.9	Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00 EUR	5.750,00 EUR	
A.1.5.10	Technik	500,00 EUR	250,00 EUR	
A.1.5.11	Innenreferat	2.400,00 EUR	4.500,00 EUR	
A.1.5.11.1	Wahlvorstand	1.700,00 EUR	3.000,00 EUR	
A.1.5.11.2	Andere	700,00 EUR	1.500,00 EUR	
A.1.5.12	Lehramt	2.000,00 EUR	2.550,00 EUR	
A.1.5.13	gegen gruppenbez. Menschenfeindlichkeit	7.500,00 EUR	7.950,00 EUR	
A.1.6	Interne Projekte	37.150,00 EUR	42.500,00 EUR	zu E.3.9
A.1.6.1	LZAS	1.000,00 EUR	6.000,00 EUR	
A.1.6.2	AK politische Bildung	3.500,00 EUR	3.500,00 EUR	
A.1.6.3	AK Queerparadies	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR	
A.1.6.4	AK Promotionsstudierende	500,00 EUR	500,00 EUR	
A.1.6.5	AK Studierende Eltern	2.000,00 EUR	250,00 EUR	
A.1.6.6	AK Kinderuni	800,00 EUR	1.000,00 EUR	
A.1.6.7	AK Datensicherheit adH	750,00 EUR		
A.1.6.8	Cinebeats	19.000,00 EUR	18.000,00 EUR	
A.1.6.9	Andere	7.100,00 EUR	10.750,00 EUR	
A.1.7	Beiträge	7.700,00 EUR	7.950,00 EUR	
A.1.7.1	KTS-Beiträge	2.200,00 EUR	2.200,00 EUR	
A.1.7.2	Wagner e.V.	1.500,00 EUR	1.500,00 EUR	
A.1.7.3	OKJ	500,00 EUR	500,00 EUR	
A.1.7.4	JenKultig e.V.	500,00 EUR	500,00 EUR	
A.1.7.5	Übergebüher e.V.	500,00 EUR	500,00 EUR	
A.1.7.6	Bildungswerk KTS	750,00 EUR	1.500,00 EUR	
A.1.7.7	BDWi	650,00 EUR	650,00 EUR	
A.1.7.8	Geburtshaus	1.000,00 EUR	0,00 EUR	
A.1.7.9	Andere (Verein zur Förd. R.a.B.)	100,00 EUR	100,00 EUR 500,00 EUR	
A.1.8	Überregionale politische Vertretung	4.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.1.9	Rechtliche Hilfe	8.000,00 EUR	8.000,00 EUR	
A.1.9.1	Rechtsbeistand	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR	
A.1.9.2	Rechtsgutachten	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.2	Fachschaften	101.100,00 EUR	97.180,00 EUR	
A.2.1	Wintersemester 2011-2012	46.200,00 EUR	44.000,00 EUR	
A.2.2	Sommersemester 2012	42.000,00 EUR	40.950,00 EUR	
A.2.3	0,30 EUR Topf WiSe 11-12	3.300,00 EUR	3.230,00 EUR	
A.2.4	0,30 EUR Topf SoSe 2012	6.300,00 EUR	5.850,00 EUR	
A.2.5	0,30 EUR Topf WiSe 12-13	3.300,00 EUR	3.150,00 EUR	

A.3	Personal	131.660,00 EUR	96.910,00 EUR	
A.3.1	Sozialversicherungsbeiträge	23.000,00 EUR	19.000,00 EUR	
A.3.2	BüromitarbeiterIn Int.Ro	3.000,00 EUR		
A.3.3	Aufwandsentschädigung Vorstand	2.400,00 EUR		
A.3.4	BüromitarbeiterIn StuRa	9.600,00 EUR	9.600,00 EUR	
A.3.5	Sozialberatung	3.750,00 EUR	9.820,00 EUR	
A.3.6	Prüfungsberatung	13.730,00 EUR	7.380,00 EUR	zu E.3.7
A.3.7	BüroleiterIn	18.000,00 EUR	18.000,00 EUR	
A.3.8	Haushaltsverantwortlicher	4.800,00 EUR	4.800,00 EUR	
A.3.9	ProtokollantIn	4.000,00 EUR	2.640,00 EUR	
A.3.10	Servicestellen Technik	8.800,00 EUR		
A.3.11	Chefredaktion Akrützel	8.040,00 EUR	8.040,00 EUR	
A.3.12	Chefredaktion Campusradio	8.040,00 EUR	8.040,00 EUR	
A.3.13	Chefredaktion CampusTV	0,00 EUR	8.040,00 EUR	
A.3.14	KoKoS	22.000,00 EUR	0,00 EUR	zu E.3.13
A.3.15	Honorare	1.000,00 EUR	1.000,00 EUR	
A.3.16	Finanzamt	1.500,00 EUR	550,00 EUR	
A.4	Büro	19.800,00 EUR	23.250,00 EUR	
A.4.1	Bürobedarf	6.000,00 EUR	6.000,00 EUR	
A.4.2	Bürobetrieb	250,00 EUR	500,00 EUR	
A.4.3	Büroausstattung	1.050,00 EUR	750,00 EUR	
A.4.4	Büroaufwendungen	2.000,00 EUR	3.500,00 EUR	
A.4.5	Grundaufwendungen Kopierer	10.500,00 EUR	12.500,00 EUR	
A.5	Verwaltung	12.500,00 EUR	10.000,00 EUR	
A.5.1	Weiterbildung	1.000,00 EUR	800,00 EUR	
A.5.2	Dienstreise	4.500,00 EUR	3.500,00 EUR	
A.5.3	Versicherungen	2.600,00 EUR	3.150,00 EUR	
A.5.4	Gebühren (GEMA/GEZ)	500,00 EUR	500,00 EUR	
A.5.5	Zeitschriften und Bücher	1.000,00 EUR	500,00 EUR	
A.5.6	Webhosting	400,00 EUR	150,00 EUR	
A.5.7	Fehlbuchungen	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.5.8	Lohnbüro (StuRa-Sitzungskosten & Klausurtagung)	2.500,00 EUR	1.400,00 EUR	
A.6	Beschaffung EDV	6.950,00 EUR	11.550,00 EUR	
A.6.1	Hardware Studierendenrat	2.700,00 EUR	5.200,00 EUR	
A.6.2	Hardware Campusmedien	3.000,00 EUR	5.000,00 EUR	
A.6.3	Software	1.250,00 EUR	1.350,00 EUR	
A.7	Projekte externer Gruppen	8.670,00 EUR	23.970,00 EUR	
A.7.1	Studentenchor	2.170,00 EUR	2.170,00 EUR	
A.7.2	Andere (Die Gesinnung)	6.500,00 EUR	20.000,00 EUR 1.800,00 EUR	
A.8	Rückstellungen	5.510,00 EUR	11.500,00 EUR	
A.8.1	Zuführung Rückstellung Technik Campusradio	2.000,00 EUR	2.000,00 EUR	
A.8.2	Personalkosten 2010 (andere Rückstellungen)	3.510,00 EUR	9.500,00 EUR	
A.9	Verbindlichkeiten aus 2011	0,00 EUR	0,00 EUR	
A.10	Überträge	97.220,00 EUR	95.550,00 EUR	
A.10.1	Rückstellung Campusradiotechnik	6.000,00 EUR		
A.10.2	planmäßiger Übertrag	91.220,00 EUR		
Ausgaben gesamt 2012		559.890,00 EUR	552.150,00 EUR	
Differenz:		0,00 EUR	-0,01 EUR	

Jena, den 11. Januar 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

Anlage¹

Haushaltsplan der Studierendenschaft

Haushaltsjahr 2012

Einnahmen Zweckbestimmung		2010 Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	2011 Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	2012 Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	STURA-KOSTENSTELLEN	316.851,33 €	317.280,00 €	367.840,00 €
	SEMESTERBEITRÄGE	281.897,00 €	283.980,00 €	316.000,00 €
	<i>StuRa-Anteil</i>	195.249,14 €	190.380,00 €	222.400,00 €
	<i>Anglistik / Amerikanistik</i>	2.528,70 €	2.480,00 €	2.480,00 €
	<i>Altertumswissenschaften</i>	1.322,41 €	1.300,00 €	1.300,00 €
	<i>Bioinformatik</i>	1.383,41 €	1.360,00 €	1.360,00 €
	<i>Biologie</i>	4.052,44 €	3.970,00 €	3.970,00 €
	<i>Chemie</i>	2.582,95 €	2.530,00 €	2.530,00 €
	<i>Deutsch als Fremdsprache/DaF</i>	2.699,18 €	2.650,00 €	2.650,00 €
	<i>Ernährungswissenschaften</i>	1.888,45 €	1.850,00 €	1.850,00 €
	<i>Erziehungswissenschaften</i>	3.123,44 €	3.060,00 €	3.060,00 €
	<i>Geographie</i>	2.346,60 €	2.300,00 €	2.300,00 €
	<i>Geowissenschaften</i>	2.106,71 €	2.070,00 €	2.070,00 €
	<i>Germanistik</i>	1.855,43 €	1.820,00 €	1.820,00 €
	<i>Geschichte</i>	3.094,38 €	3.040,00 €	3.040,00 €
	<i>Soziologie</i>	210,53 €	210,00 €	210,00 €
	<i>Humanmedizin</i>	2.577,74 €	2.530,00 €	2.530,00 €
	<i>Informatik</i>	2.025,02 €	1.990,00 €	1.990,00 €
	<i>Islamwissenschaft</i>	1.156,75 €	1.130,00 €	1.130,00 €
	<i>Jura</i>	4.136,79 €	4.060,00 €	4.060,00 €
	<i>Kunstgeschichte</i>	1.993,64 €	1.960,00 €	1.960,00 €
	<i>Mathematik</i>	2.613,94 €	2.560,00 €	2.560,00 €
	<i>Kommunikationswissenschaften</i>	2.457,03 €	2.410,00 €	2.410,00 €
	<i>Pharmazie</i>	2.157,53 €	2.120,00 €	2.120,00 €
	<i>Philosophie</i>	1.965,74 €	1.930,00 €	1.930,00 €
	<i>Physik / Technik</i>	3.218,36 €	3.160,00 €	3.160,00 €
	<i>Politikwissenschaften</i>	5.335,76 €	2.610,00 €	2.610,00 €
	<i>Soziologie / Ethik</i>	0,00 €	2.610,00 €	2.610,00 €
	<i>Psychologie</i>	2.871,59 €	2.820,00 €	2.820,00 €
	<i>Romanistik</i>	1.976,20 €	1.940,00 €	1.940,00 €
	<i>Slawistik</i>	286,19 €	280,00 €	280,00 €
	<i>Sportwissenschaften</i>	3.439,21 €	3.380,00 €	3.380,00 €
	<i>Theologie</i>	1.522,89 €	1.490,00 €	1.490,00 €
	<i>Ur- und Frühgeschichte</i>	1.111,42 €	1.090,00 €	1.090,00 €
	<i>Volkskunde/ Kulturgeschichte</i>	1.756,52 €	1.720,00 €	1.720,00 €
	<i>Wirtschaftswissenschaften</i>	4.882,45 €	4.790,00 €	4.790,00 €
	<i>Zahnmedizin</i>	9.720,48 €	9.530,00 €	9.530,00 €
	<i>"30 Cent-Topf"</i>	248,00 €	8.850,00 €	8.850,00 €
	...			

¹ Haushaltsplan gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 6 ThürStudFVO (Abdruck informatorisch).

PROJEKTE	14.498,43 €	13.000,00 €	22.540,00 €
Akrützel	6.818,00 €	6.000,00 €	6.540,00 €
<i>Akr-Anzeigen</i>	6.818,00 €	6.000,00 €	6.540,00 €
<i>Akr-Zuschüsse FH</i>	0,00 €		
Dschungelbuch	7.482,50 €	7.000,00 €	8.000,00 €
<i>DschuBu - Einnahmen</i>	7.482,50 €	7.000,00 €	8.000,00 €
...			
Campusradio	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €
<i>Eulenfreunde-Festival</i>			8.000,00 €
...			
CampusTV	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Sachkosten</i>			
...			
sonstige interne Projekte	197,93 €	0,00 €	0,00 €
<i>Studentengeschichte</i>	197,93 €		
<i>andere Projekte</i>			
...			
Projekte externer Gruppen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
...			
...			
REFERATE	20.455,90 €	20.300,00 €	5.300,00 €
Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit			
Gleichstellungspolitik			
Hochschulpolitik	280,00 €		
Inneres			
Int.Ro (Sprachkurseinnahmen)	1.059,18 €	2.300,00 €	3.000,00 €
Kultur	19.116,72 €	18.000,00 €	1.800,00 €
Lehrämter			
Menschenrechte			
Öffentlichkeit			500,00 €
Soziales			
Sport			
Technik			
Umwelt			
...			
VERANSTALTUNGEN	0,00 €	0,00 €	24.000,00 €
Cinebeats			19.000,00 €
studentische Tagungen			5.000,00 €
...			
INTERNATIONALE KONTAKTE	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Internationale Wochen			
...			
ZUWENDUNGEN DRITTER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Spenden			
...			
STURA-ADMINISTRATION	25.930,58 €	15.340,00 €	48.300,00 €
ZINSEN AUS RÜCKLAGEN	775,68 €	700,00 €	400,00 €
...	775,68 €	700,00 €	400,00 €
...			
RÜCKZAHLUNG VON DARLEHEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €
...			
...			
KOPIEREINNAHMEN	7.323,47 €	3.000,00 €	12.000,00 €
...	7.323,47 €	3.000,00 €	12.000,00 €
...			
TELEFONEINNAHMEN	0,00 €	200,00 €	200,00 €
...		200,00 €	200,00 €
...			
ANDERE	17.831,43 €	11.440,00 €	35.700,00 €
<i>FH Anteil PK Mike Niederstraßer (PB)</i>	0,00 €	2.440,00 €	10.200,00 €
<i>Rechtsgutachten/Rechtsverfahren</i>	561,96 €	1.500,00 €	1.500,00 €
<i>Zuschuss Gehalt KoKoS</i>			19.000,00 €

	<i>sonstige Einnahmen Stura</i>	17.269,47 €	7.500,00 €	5.000,00 €
	<i>sonstige Einnahmen Fachschaften</i>			
	...			
Summe		342.781,91 €	332.620,00 €	416.140,00 €
		2010	2011	2012
Ausgaben	Zweckbestimmung	Ist-Bestand abgeschlossenes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz laufendes Haushaltsjahr in Euro	Ansatz kommendes Haushaltsjahr in Euro
Titel	STURA-KOSTENSTELLEN	213.349,84 €	336.760,00 €	319.910,00 €
	PROJEKTE	80.653,78 €	153.260,00 €	125.610,00 €
	Akrützel	27.475,97 €	36.520,00 €	35.220,00 €
	<i>Sachkosten</i>	20.100,17 €	28.480,00 €	26.050,00 €
	<i>Personalkosten</i>	7.375,80 €	8.040,00 €	8.420,00 €
	<i>sonstige</i>			750,00 €
	Dschungelbuch	16.501,55 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	16.501,55 €	15.000,00 €	15.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
	<i>sonstige</i>			
	Campusradio	12.458,71 €	14.010,00 €	22.890,00 €
	<i>Sachkosten</i>	3.739,28 €	3.970,00 €	2.700,00 €
	<i>Personalkosten</i>	6.719,43 €	8.040,00 €	9.040,00 €
	<i>sonstige</i>	2.000,00 €	2.000,00 €	11.150,00 €
	CampusTV	1.755,17 €	15.060,00 €	1.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	1.755,17 €	7.020,00 €	1.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>	0,00 €	8.040,00 €	
	<i>sonstige</i>			
	Sozialberatungsstelle	3.018,96 €	9.820,00 €	3.750,00 €
	<i>Sachkosten</i>			
	<i>Personalkosten</i>	3.018,96 €	9.820,00 €	3.750,00 €
	...			
	Prüfungsberatungsstelle	3.326,40 €	7.380,00 €	13.730,00 €
	<i>Sachkosten</i>			
	<i>Personalkosten</i>	3.326,40 €	7.380,00 €	13.730,00 €
	...			
	Rechtliche Hilfe	3.933,59 €	8.000,00 €	8.000,00 €
	<i>Rechtsbeistand</i>	3.570,59 €	6.000,00 €	6.000,00 €
	<i>Rechtsgutachten</i>	363,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	...			
	sonstige interne Projekte	6.796,51 €	25.300,00 €	17.350,00 €
	<i>davon LZaS - Stud.geb.umfrage & AlterUni</i>	52,10 €	6.000,00 €	1.000,00 €
	<i>AK Politische Bildung</i>	857,92 €	3.500,00 €	3.500,00 €
	<i>AK Queerparadise</i>	539,52 €	2.500,00 €	2.500,00 €
	<i>AK Promotionsstudierende</i>	0,00 €	500,00 €	500,00 €
	<i>AK Studierende Eltern</i>	0,00 €	250,00 €	2.000,00 €
	<i>Die Gesinnung</i>	0,00 €	1.800,00 €	0,00 €
	<i>AK Datensicherheit adH</i>		0,00 €	750,00 €
	<i>andere Projekte</i>	5.346,97 €	10.750,00 €	7.100,00 €
	...			
	Projekte externer Gruppen	5.386,92 €	22.170,00 €	8.670,00 €
	<i>Studentenchor</i>	12,00 €	2.170,00 €	2.170,00 €
	<i>Andere</i>	5.374,92 €	20.000,00 €	6.500,00 €
	...			
	REFERATE	68.526,75 €	86.320,00 €	74.200,00 €
	Gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	4.127,92 €	7.950,00 €	7.500,00 €
	<i>Sachkosten</i>	4.127,92 €	7.950,00 €	7.500,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
	Gleichstellungspolitik	1.319,56 €	2.500,00 €	2.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	1.319,56 €	2.500,00 €	2.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
	Hochschulpolitik	3.777,63 €	9.000,00 €	8.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	3.777,63 €	9.000,00 €	8.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			

Inneres		3.359,65 €	4.500,00 €	2.400,00 €
	<i>Sachkosten</i>	3.359,65 €	4.500,00 €	700,00 €
	<i>Personalkosten</i>			1.700,00 €
Int.Ro		8.044,80 €	9.820,00 €	10.600,00 €
	<i>Sachkosten</i>	8.044,80 €	9.820,00 €	4.600,00 €
	<i>Personalkosten</i>			6.000,00 €
Kultur		33.707,83 €	26.500,00 €	11.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	33.707,83 €	26.500,00 €	11.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Lehrämter		870,33 €	2.550,00 €	2.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	870,33 €	2.550,00 €	2.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Menschenrechte		1.149,93 €	2.000,00 €	5.600,00 €
	<i>Sachkosten</i>	1.149,93 €	2.000,00 €	5.600,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Öffentlichkeit		4.411,43 €	6.750,00 €	3.800,00 €
	<i>Sachkosten</i>	4.411,43 €	6.750,00 €	3.800,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Soziales		3.550,89 €	3.500,00 €	3.500,00 €
	<i>Sachkosten</i>	3.550,89 €	3.500,00 €	3.500,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Sport		3.496,05 €	6.000,00 €	5.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>	3.496,05 €	6.000,00 €	5.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
Technik		106,00 €	250,00 €	9.300,00 €
	<i>Sachkosten</i>	106,00 €	250,00 €	500,00 €
	<i>Personalkosten</i>			8.800,00 €
Umwelt		604,73 €	5.000,00 €	3.500,00 €
	<i>Sachkosten</i>	604,73 €	5.000,00 €	3.500,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
...				
VERANSTALTUNGEN		265,85 €	0,00 €	19.000,00 €
Cinebeats		0,00 €	0,00 €	19.000,00 €
	<i>Sachkosten</i>			19.000,00 €
	<i>Personalkosten</i>			
studentische Tagungen		265,85 €	0,00 €	0,00 €
	<i>Sachkosten</i>	265,85 €		
	<i>Personalkosten</i>			
Sofa-Tag		0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>Sachkosten</i>			
	<i>Personalkosten</i>			
...				
INTERNATIONALE KONTAKTE		0,00 €	0,00 €	0,00 €
Internationale Wochen		0,00 €	0,00 €	0,00 €
	<i>Sachkosten</i>	0,00 €		
	<i>Personalkosten</i>			
...				
FACHSCHAFTEN		63.903,46 €	97.180,00 €	101.100,00 €
	<i>Altertumswissenschaften</i>			
	<i>Anglistik / Amerikanistik</i>			
	<i>Bioinformatik</i>			
	<i>Biologie</i>			
	<i>Chemie</i>			
	<i>Deutsch als Fremdsprache/DaF</i>			
	<i>Ernährungswissenschaften</i>			
	<i>Erziehungswissenschaften</i>			
	<i>Geographie</i>			
	<i>Geowissenschaften</i>			
	<i>Germanistik</i>			
	<i>Geschichte</i>			
	<i>Soziologie</i>			
	<i>Humanmedizin</i>			

Informatik				
Islamwissenschaft				
Jura				
Kunstgeschichte				
Mathematik				
Kommunikationswissenschaften				
Pharmazie				
Philosophie				
Physik / Technik				
Politikwissenschaften				
Soziologie / Ethik				
Psychologie				
Romanistik				
Slawistik				
Sportwissenschaften				
Theologie				
Ur- und Frühgeschichte				
Volkskunde/ Kulturgeschichte				
Wirtschaftswissenschaften				
Zahnmedizin				
"30 Cent-Topf"				12.900,00 €
...				88.200,00 €
STURA-ADMINISTRATION	91.490,16 €	108.340,00 €	140.760,00 €	
DARLEHEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
...				
...				
MIETEN, PACHTEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
...				
...				
MITGLIEDSBEITRÄGE	4.200,90 €	7.950,00 €	7.700,00 €	
KTS-Beitrag FSU	2.063,50 €	2.200,00 €	2.200,00 €	
Wagner e.V.	0,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
OKJ	240,00 €	500,00 €	500,00 €	
JenKultig e.V.	0,00 €	500,00 €	500,00 €	
Verein zur Förderung des Rechts auf				
Bildung	400,00 €	500,00 €	0,00 €	
Uebergebuehr e.V.	150,00 €	500,00 €	500,00 €	
Bildungswerk KTS	3,40 €	1.500,00 €	750,00 €	
BDWI	644,00 €	650,00 €	650,00 €	
Geburtshaus		0,00 €	1.000,00 €	
Sonstige Beiträge	700,00 €	100,00 €	100,00 €	
...				
DRUCKAUFTRÄGE AN DRITTE	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
...				
...				
AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	0,00 €	0,00 €	2.400,00 €	
Wahlhelfervergütung				
Vorstand		0,00 €	2.400,00 €	
...				
REISEKOSTENVERGÜTUNG	1.572,09 €	3.500,00 €	4.500,00 €	
...	1.572,09 €	3.500,00 €	4.500,00 €	
...				
GESCHÄFTSBEDARF (BÜROMATERIAL)	8.486,15 €	8.000,00 €	3.900,00 €	
Bürobedarf und Geräte (Einzelwert < 100 €)	7.596,30 €	6.500,00 €	2.250,00 €	
Software, Webhosting	889,85 €	1.500,00 €	1.650,00 €	
...				
GERÄTE (UNTERHALTUNG, ERSATZ, ERGÄNZUNG)	18.326,13 €	18.450,00 €	23.250,00 €	
Büroausstattung und Geräte (Einzelwert ≥ 100 €)	6.043,53 €	5.950,00 €	6.750,00 €	
Kopierkontingent	6.509,28 €	6.500,00 €	6.000,00 €	
Leasingraten Kopierer	5.773,32 €	6.000,00 €	10.500,00 €	

	...			
	BÜCHER, ZEITUNGEN, ZEITSCHRIFTEN	0,00 €	500,00 €	1.000,00 €
	...	0,00 €	500,00 €	1.000,00 €
	TELEFON	1.710,57 €	2.000,00 €	0,00 €
	...	1.710,57 €	2.000,00 €	
	POSTGEBÜHREN	1.350,37 €	1.500,00 €	0,00 €
	...	1.350,37 €	1.500,00 €	
	VERMISCHTE VERWALTUNGS-AUSGABEN	55.843,95 €	66.440,00 €	98.010,00 €
	Personalkosten	40.851,15 €	55.040,00 €	85.910,00 €
	<i>SV-Beitrag Angestellte</i>	17.816,80 €	19.000,00 €	23.000,00 €
	<i>Büromitarbeiter_In</i>	5.228,27 €	9.600,00 €	9.600,00 €
	<i>Haushaltsverantwortliche_R</i>	4.794,80 €	4.800,00 €	4.800,00 €
	<i>Protokollstelle</i>	0,00 €	2.640,00 €	4.000,00 €
	<i>Büroleiter_In</i>	13.011,28 €	18.000,00 €	18.000,00 €
	<i>KoKoS</i>		0,00 €	22.000,00 €
	<i>Honorare</i>	0,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	<i>Personalkosten 2010 einmalige Nachzahlung</i>			3.510,00 €
	...			
	sonstige Sachkosten	14.992,80 €	11.400,00 €	12.100,00 €
	<i>Stura-Sitzungskosten</i>	70,55 €	400,00 €	0,00 €
	<i>Weiterbildung</i>	0,00 €	800,00 €	1.000,00 €
	<i>Klausurtagung</i>	34,50 €	1.000,00 €	0,00 €
	<i>Versicherungen</i>	3.195,68 €	3.150,00 €	2.600,00 €
	<i>Finanzamt</i>	985,28 €	550,00 €	1.500,00 €
	<i>Gebühren (inkl.GEZ, GEMA)</i>	1,10 €	500,00 €	500,00 €
	<i>Bundesweite/Überreg. Pol. Vertretung</i>	647,91 €	5.000,00 €	4.000,00 €
	<i>Lohnbüro</i>		0,00 €	2.500,00 €
	...	10.057,78 €		
Summe		304.840,00 €	445.100,00 €	460.670,00 €
∑ E- ∑ A	Überschuss / Fehlbetrag	37.941,91 €	-112.480,00 €	-44.530,00 €
+ ∑ AB	∑ Kassenbestand Jahresabschluss Vorjahr	252.612,79 €	290.554,70 €	220.488,44 €
= ∑ EB	∑ Kassenbestand Ende Haushaltsjahr	290.554,70 €	178.074,70 €	175.958,44 €

(∑ = Summe, E = Einnahmen, A = Ausgaben, AB = Anfangsbestand, EB = Endbestand)

**Ordnung zur Änderung der Satzung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
sowie von Ergänzungsordnungen
vom 22. Februar 2012**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss des Studierendenrates vom 21. Februar 2012 diese Änderungsordnung.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 24. April 2012 genehmigt.

Artikel 1 - Änderung der Satzung

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt.“

b. Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„Bei einer Urabstimmung kann die Möglichkeit der Briefabstimmung eingeräumt werden. In diesem Fall gilt die Frist nach Absatz 5 als eingehalten, wenn die Briefabstimmung innerhalb dieser Frist beginnt.“

c. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absatz 8 und 9.

Artikel 2 - Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Falle von Briefwahlen erhält jedeR Wahlberechtigte die Unterlagen vom Wahlvorstand.

(2) Fallen die Wahlen zum Studierendenrat oder zu den Fachschaften nicht mit den Gremienwahlen der FSU Jena zusammen, kann der / die WählerIn auf Antrag seine / ihre Wahl per Brief durchführen. Dazu sind ihm / ihr entsprechende Wahlunterlagen vom Wahlvorstand zukommen zu lassen. Die Briefwahl ist durch den / die WählerIn persönlich oder in Schriftform nach der Wahlbekanntmachung, jedoch spätestens drei Wochen vor Beginn der Urnenwahl beim Wahlvorstand zu beantragen.

(3) Der Wahlvorstand soll die Durchführung der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglichen. Kann der / die Wahlberechtigte diese Möglichkeit nicht wahrnehmen, so werden dem / der Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen zugesandt. Sie bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlschein, einem Wahlbriefumschlag und einem frankierten Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. Die Unterlagen müssen bis zum nach Absatz 1 Satz 2 beschlossenen Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangen sein.

(4) Der Wahlschein muss den Namen des / der Wahlberechtigten und eine Versicherung enthalten, dass der Stimmzettel von ihm / ihr persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlbriefumschlag gelegt worden ist.

(5) Der / Die Wahlberechtigte kennzeichnet den Stimmzettel unbeobachtet, legt ihn in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und legt den Wahlbriefumschlag zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den Briefumschlag zur Zurücksendung der Unterlagen. § 6 Abs. 9 findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Wahlvorstand öffnet vor Beginn der Urnenwahl die Wahlbriefe und stellt fest, ob der Wahlschein einschließlich der Versicherung nach Abs. 3 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Ist dies der Fall, so legt der Wahlvorstand den Wahlbriefumschlag in die Wahlurne und kennzeichnet im WählerInnenverzeichnis, dass der / die Wahlberechtigte an der Wahl teilgenommen hat.

(7) Im Falle der Briefwahl an Ort und Stelle (Abs. 2 Satz 1) legt der / die Wahlberechtigte den Stimmzettel unmittelbar in die Wahlurne.

(8) Wenn ein Wahlschein erteilt wurde, die Briefwahl aber nicht bis zum in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erfolgt ist, kann der / die Wahlberechtigte an der Urne wählen.

2. In § 16 werden die Absätze 2 bis 7 aufgehoben.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Februar 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

**Neubekanntmachung
der
Satzung der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. April 2012**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Satzung der der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 17),
 2. der Ersten Änderungsordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. Mai 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S.61),
 3. Artikel 1 der Änderungsordnung zur Änderung von Satzungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63)
 4. Artikel 1 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83)
- ergibt, in der vom 1. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

**Satzung
der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

B Organe

- § 5 Organe
- § 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung
- § 7 Grundsätze
- § 8 Aufgaben des Studierendenrates
- § 9 Wahl des Studierendenrates
- § 10 Amtszeit
- § 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates
- § 12 Mitglieder des Studierendenrates
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Grundsätze der Wahl

- § 15 Wahlrecht
- § 16 Wahlorgane und Wahldurchführung
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Konstituierende Sitzung
- § 20 Öffentlichkeit des Studierendenrates
- § 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Einberufung
- § 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 25 Referate
- § 26 Arbeitskreise
- § 27 Auflösung des Studierendenrates
- § 28 Vorstand
- § 29 Geschäftsleitung
- § 30 Schiedskommission
- § 31 Mitglieder der Schiedskommission
- § 32 Arbeitsweise der Kommission
- § 33 Beschwerden
- § 34 Verfahren
- § 35 Entscheidung

C Fachschaften

- § 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften
- § 37 Mitgliedschaft
- § 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung
- § 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

D Haushalt und Finanzen

- § 40 Allgemeines
- § 41 Beiträge
- § 42 Finanzordnung
- § 43 Haushaltsjahr
- § 44 Haushaltsplan
- § 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher
- § 46 Verfahren
- § 47 Rechnungslegung

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 48 Amtierende Organe
- § 49 Übergangsbestimmungen
- § 50 Satzungsänderungen
- § 51 Außerkrafttreten
- § 52 Inkrafttreten

Präambel

Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie nimmt wesentliche Impulse der Demokratiebewegung vom Herbst 1989 auf und gestaltet sie aus. Dazu gehört insbesondere der von den Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität geschaffene Studierendenrat als eigenständige Möglichkeit einer politisch unabhängigen Studierendenvertretung. Die Satzung möchte der damit verbundenen sachlichen Arbeit im Sinne der Studierenden Raum geben. Die Organe der Studierendenschaft dienen nicht der Durchsetzung eines politischen Programms. Die Studierenden sind aufgefordert, für ihre Belange einzutreten und für die Durchsetzung der Demokratie an der Friedrich-Schiller-Universität und ihrer Studierendenschaft zu sorgen.

A Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikulierten Studierenden gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft vertritt alle studentischen Mitglieder der Friedrich-Schiller-Universität.
- (2) Die Studierendenschaft erfüllt folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
 2. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden, Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen
 3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Universität dafür zuständig ist,
 5. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 Abs. 1 dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

§ 4 Studierendenschaft in Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und zu grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Auflösung des Studierendenrates durchgeführt werden.
- (2) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben.
- (3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit und in geheimer Abstimmung. Sie findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang statt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder auf mit Unterschriften von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
- (5) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach dem Beschluss durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (6) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekanntgegeben werden.
- (7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe nach § 5 sowie nach § 39 Abs. 3 bindend und durch diese umzusetzen.

B Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
 1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
 2. die Studierendenvollversammlung der Friedrich-Schiller-Universität,
 3. der Studierendenrat
- (2) Die Fachschaftsräte sind die Organe der Fachschaften.
- (3) Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Studierendenvollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Angelegenheiten, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Studierendenrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Eine Studierendenvollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - a) auf Beschluss des Studierendenrates
 - b) auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft
 - c) auf Antrag von mindestens fünf Fachschaften
- (3) Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzubringen.
- (4) Der Studierendenrat ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 2 lit b, c bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 2 lit a. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (5) Themen, zu denen die Studierendenvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

§ 7 Grundsätze

Der Studierendenrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität Jena und wählbares Organ der Studierendenschaft.

Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.

§ 8 Aufgaben des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. den Vorstand des Studierendenrates zu wählen, abzuwählen und über seine Entlastung zu beschließen,
4. über die Einrichtung einer Geschäftsleitung zu befinden und erforderlichenfalls eine Geschäftsleitung durch Wahl einzustellen,
5. über die Einrichtung von Referaten zu befinden und die Referatsleitungen zu wählen, abzuwählen oder zu bestätigen,
6. über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zu befinden und deren Leiterin oder Leiter zu wählen oder abzuwählen,
7. die Vertreterin oder den Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, die außerhalb der Universität stehen, zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
8. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
9. studentische Urabstimmungen und Vollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. bis zum 30. Juni einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen.

(2) Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 9 Wahl des Studierendenrates

(1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.

(2) Der Studierendenrat wird für die Dauer von zwei Semestern gewählt.

(3) Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Studierendenrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des nachfolgenden Jahres.

(2) Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Studierendenrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des in Folge der Auflösung neugewählten Studierendenrates am 30. September des Folgejahres. Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Studierendenrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Studierendenrates.

§ 11 Rechenschaftspflicht des Studierendenrates

Der Studierendenrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Studierendenschaft.

§ 12 Mitglieder des Studierendenrates

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den Studierendenrat gewählt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Studierendenrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität,
 4. mit dem Tod.
- (3) Für ein ausscheidendes Mitglied nimmt dessen Nachrückerin oder dessen Nachrücker das Mandat wahr, sofern der Wahlvorschlag einen solchen enthält, andernfalls erlischt das Mandat.
- (4) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Studierendenrat mit:
 - a) die studentischen Senatorinnen und Senatoren,
 - b) die studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studentenwerkes,
 - c) die Delegierten des Studierendenrates in der Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS),
 - d) die Mitglieder der Referatsleitungen,
 - e) die oder der Haushaltsverantwortliche,
 - f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - g) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im LehrerInnenbildungsausschuss
 - h) die studentischen Mitglieder der Ausschüsse des Senates
 - i) das studentische Mitglied im Erweiterten Präsidium nach § 10 Abs. 5 der Grundordnung
 - j) die Mitglieder des Studentenbeirates der Stadt Jena, sofern sie Mitglieder der Studierendenschaft sind
 - k) der Vertreter des Studierendenrates im Hochschulrat nach § 32 Abs. 7 ThürHG

Sie gelten in dieser Eigenschaft nicht als Mitglieder des Studierendenrates im Sinne der Satzung. Näheres zu den Rechten und Pflichten der beratenden Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammensetzung

Die Wahlkreise entsprechen den Fakultäten der Universität. Jeder Wahlkreis kann mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Studierendenrat entsenden. Insgesamt sind 35 Mandate zu vergeben. Der Anteil eines Wahlkreises an der Gesamtzahl der 35 Mandate entspricht dem prozentualen Anteil der Anzahl der Studierenden der Universität. (Grundlage der Berechnung sind die Studierendenzahlen des Semesters, in dem die Wahlbekanntmachung erfolgt.) Die Berechnung der Anzahl der Mandate der Fakultät erfolgt durch Rundung auf ganze Zahlen. Lautet die erste Nachkommastelle 0 bis 4, wird abgerundet; lautet sie 5 bis 9, wird aufgerundet. Aufgrund dieser Berechnung können Abweichungen entstehen; diese sind zulässig.

§ 14 Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Verfahren von Hare / Niemeyer verteilt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder nur ein Listenvorschlag vorliegt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.

§ 15 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jede immatrikulierte Studentin und jeder immatrikulierte Student der Universität. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (2) Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht gleichzeitig als Kandidaten aufgestellt werden.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht gilt für denjenigen Wahlkreis, in dem die Studierende oder der Studierende immatrikuliert ist. Im Falle einer Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten gilt § 41 Abs. 2 ThürHG.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Wahlorgane und Wahldurchführung

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus fünf Studierenden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Studierendenrat für die Dauer eines Jahres. Der Wahlvorstand führt ab diesem Zeitpunkt seine Geschäfte bis zur Neubestellung.
- (2) Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Auslegung der Wahlvorschriften. Darüber hinaus trägt er für die Erhöhung der Wahlbeteiligung Sorge.
- (3) Der Wahlvorstand kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen.
- (4) Die Wahlen finden an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (6) Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Universität stattfinden.
- (7) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens fünf Tage nach Beendigung der Wahlhandlung festzustellen.
- (2) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen festgestellt.
- (3) Das Ergebnis der Wahlen ist vom Wahlvorstand unverzüglich durch Aushang in der Universität bekanntzumachen.
- (4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er Angaben über die beanstandeten Wahlrechtsverstöße enthält.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Ist der Antrag begründet, so stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest oder ordnet die vollständige oder teilweise Wiederholung der Wahl binnen sechs Wochen Vorlesungszeit an. Der Antrag ist als nicht begründet zurückzuweisen, wenn seine Annahme keinen Einfluss auf die Sitzverteilung hätte.
- (4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag gemäß Abs. 1 nicht entsprochen werden, ist dieser der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19 Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand hat den neugewählten Studierendenrat binnen zehn Tagen nach Beginn seiner Amtszeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen.

Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 20 Öffentlichkeit des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Die Beschlüsse des Studierendenrates sind innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen.

§ 21 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenrates sind die Vertreter aller Studierenden der Friedrich-Schiller-Universität.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen, in einem Referat mitzuarbeiten und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates mitzuwirken.

(3) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

(4) Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Referatsleitungen Auskünfte verlangen.

(5) In den Sitzungen des Studierendenrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.

(6) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierendenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(7) Die Mitglieder des Studierendenrates haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(8) Ein Mitglied des Studierendenrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Vorstandsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

(9) Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Vorstand des Studierendenrates oder ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrates den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission stellen. Für dieses Verfahren gelten die Regelungen der §§ 32, 34 und 35 entsprechend.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen. Sie findet sinnentsprechend für alle Organe nach dieser Satzung Anwendung, sofern diese nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Diese kann auch vorsehen, dass der Studierendenrat sich abweichend als Studentenrat bezeichnet.

§ 23 Einberufung

- (1) Der neugewählte Studierendenrat tritt zu seiner konstituierenden Sitzung nach deren Einberufung (§ 19) zusammen.
- (2) Der Studierendenrat versammelt sich regelmäßig.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Konnte zu einer Angelegenheit auf einer Sitzung aufgrund von Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst werden, so ist der Studierendenrat zu dieser Angelegenheit auf der nächsten Sitzung ungeachtet der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist auf der Einladung zu dieser Sitzung gesondert hinzuweisen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die mit satzungsändernder Mehrheit gefasst werden müssen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist erreicht, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Studierendenrates zustimmen.
- (5) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates. Diese sind im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.
- (6) Ein Mitglied, dessen Mandat ruht, gilt nicht als Mitglied des Studierendenrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (7) Die Geschäftsordnung kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

§ 25 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Die Referate werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate des Studierendenrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der Studierendenrat eine Referatsleitung. Die Referatsleitung soll aus einer Person bestehen, kann jedoch bis zu drei Personen umfassen. Sie trifft Entscheidungen nur gemeinsam und mehrheitlich. Die Mitglieder derselben müssen nicht Mitglieder des Studierendenrates sein. Sie ist für die Arbeit des Referates verantwortlich und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Studierendenrat unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG für die Mitglieder der Referatsleitungen.
- (6) Mitglieder der Referatsleitung können zurücktreten oder vom Studierendenrat abgewählt werden.
- (7) Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenrats der Bestätigung durch Beschluss.

(8) Referate können auf der Grundlage einer entsprechenden Nennung als „Referat besonderer Art“ ausgestaltet sein. Sie können sich eine Referatsordnung geben, die der Bestätigung durch den Studierendenrat bedarf. Referate besonderer Art können in der Referatsordnung die Mitgliedschaft gesondert regeln; ferner kann diesen ein alleiniges Vorschlagsrecht für ihre Referatsleitung eingeräumt werden. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Studierendenrat. Diesen Referaten kann durch die Finanzordnung eine besondere Art der Geldverwaltung zugewiesen werden.

§ 26 Arbeitskreise

(1) Der Studierendenrat kann zu Einzelthemen, die eine besondere Organisationsstruktur geeignet erscheinen lassen, Arbeitskreise einrichten. Diese sollen zeitlich auf die Amtszeit des Studierendenrates beschränkt sein.

(2) Die Arbeitskreise sind an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden und dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Zu diesem Zweck benennt der Studierendenrat eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

§ 27 Auflösung des Studierendenrates

(1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:

1. auf Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit,
2. in Folge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung,
3. wenn innerhalb von zwei Monaten einer Vorlesungszeit kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.

(2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

(3) In den Fällen der Nr. 1 und 3 führt der Studierendenrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Studierendenrates fort.

§ 28 Vorstand

(1) Der Vorstand des Studierendenrates wird durch drei Mitglieder des Studierendenrates gebildet. Er wird von der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates mit Mehrheit der Mitglieder gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates,
2. Vertretung des Studierendenrates nach außen,
3. rechtsgeschäftliche Vertretung der Studierendenschaft,
4. Koordination der Arbeit der Angestellten und Erteilung von Weisungen, sowie
5. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.

Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des Studierendenrates verantwortlich. Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach Nr. 3 zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Regelungen über die Verfügungsberechtigungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des Studierendenrates einzuberufen.

(4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen.

(5) Spätestens nach 14 Tagen nach der Erledigung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitgliedes nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr.

(6) Die Erklärung nach § 21 Abs. 8 gilt als Rücktritt im Sinne von Abs. 4 Satz 1.

(7) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit seiner Wahl. Werden nicht alle Mitglieder des Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung gewählt, so gilt Abs. 5 Satz 2 sinngemäß. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der Amtszeit des Studierendenrates. Bis zur Neuwahl des Vorstandes nimmt er kommissarisch die Amtsgeschäfte wahr.

(8) Der Vorstand kann in seiner Arbeit von der Geschäftsleitung unterstützt werden. Dazu kann der Vorstand zeitweise vereinzelt Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 5, vereinzelt auch Aufgaben nach Nr. 2 auf die Geschäftsleitung übertragen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

§ 29 Geschäftsleitung

(1) Aufgabe der Geschäftsleitung ist es, die Verwaltungstätigkeit des Studierendenrates zu organisieren. Sie oder er ist an die Beschlüsse des Studierendenrates und an Weisungen des Vorstandes gebunden.

(2) Die Wahl der Geschäftsleitung regelt die Wahlordnung. Sie oder er muss nicht Mitglied der Studierendenschaft sein.

(3) Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein Jahr befristet. Die Befristung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 30 Schiedskommission

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Erklärung des Ruhens des Mandates im Studierendenrat wird eine Schiedskommission gebildet.

(2) Zur Wahl von Schiedskommissionsmitgliedern wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Er besteht aus zwölf Mitgliedern. Diese werden zur Hälfte durch den Studierendenrat bestimmt, die weiteren sechs Mitglieder bestimmt eine Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Zur Wahl in die Schiedskommission werden acht Stimmen dieses Ausschusses benötigt.

§ 31 Mitglieder der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Diese sollen mit der Arbeit und den Rechtsgrundlagen der Studierendenschaft vertraut sein.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen gewählten Organs nach § 5 oder Haushaltsverantwortlicher nach § 45 sein. Mit der Annahme der Wahl in eines der Organe nach § 5 oder zum Haushaltsverantwortlichen scheidet das Mitglied aus der Schiedskommission aus. Mitglieder von anderen wählbaren Organen nach § 5 scheiden aus diesen mit der Annahme der Wahl in die Schiedskommission aus.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedskommission beträgt zwei Jahre. Eine Abwahl oder Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie beginnt mit dem Tag der Wahl durch den Gemeinsamen Ausschuss.

§ 32 Arbeitsweise der Kommission

(1) Die Schiedskommission wird vom Vorstand des Studierendenrates einberufen, wenn eine Beschwerde nach § 33 vorliegt. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Schiedskommission.

(2) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Art der Protokollierung enthält. Die Geschäftsordnung ist unverzüglich im Verkündungsblatt der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) Die Schiedskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 33 Beschwerden

- (1) Der Beschwerdegang steht allen Mitgliedern der Studierendenschaft, Organen nach § 5 und dem Wahlvorstand offen.
- (2) Zulässig sind Beschwerden über Beschlüsse, die
 - a) die Verletzung von Rechten als Mitglied der Studierendenschaft,
 - b) die Verletzung von Rechten anderer Organe,
 - c) die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit dieser Satzung zum Gegenstand haben.
- (3) Ferner sind Beschwerden zulässig im Falle, dass
 - a) die Satzungsgemäßheit von Beschlüssen eines Organs nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 mit Ausnahme der Schiedskommission, sofern der Beschwerdeführer Teil dieses Organs ist, geprüft werden soll,
 - b) die Satzungsgemäßheit von Anträgen zur Urabstimmung geprüft werden soll,
 - c) diese Satzung, eine Ergänzungsordnung oder eine Ordnung der Fachschaften eine Anrufung der Schiedskommission vorsieht oder zulässt.
- (4) Die Beschwerde muss den Rechtsverstoß, der den Beschwerdegrund bildet, genau benennen.
- (5) Vor der Zulassung einer Beschwerde sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen. Dazu sollte eine Verhandlung unter Leitung eines Mitgliedes der Schiedskommission erfolgen.
- (6) Eine Beschwerde kann auch den Antrag auf die vorläufige Aussetzung des angefochtenen Beschlusses oder der Urabstimmung enthalten. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn der fortgesetzte Vollzug des Beschlusses eine unzumutbare Härte darstellen würde oder Tatsachen geschaffen würden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden.

§ 34 Verfahren

- (1) Beschwerden sind der Schiedskommission unverzüglich zu übergeben.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit sind dem Beschwerdeführer die Zulässigkeit der Beschwerde, innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (3) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

§ 35 Entscheidung

- (1) Nach Ermittlung der Verstöße gegen diese Satzung bzw. Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission beschließen:
 1. die Erteilung einer Auflage an ein Organ der Studierendenschaft oder den Wahlvorstand,
 2. die vollständige oder teilweise Aufhebung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes oder
 3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses eines Organs oder des Wahlvorstandes.
 4. das Ruhen des Mandats für den Studierendenrat
 5. die Nichtsatzungsgemäßheit des Antrages zur Urabstimmung; dies hat die Nichtdurchführung der Urabstimmung zur Folge
- (2) Für die Veröffentlichung der Beschlüsse und deren Begründungen gilt § 5 Abs. 3.
- (3) Basis der Entscheidungen sind diese Satzung und soweit zutreffend ihre Ergänzungsordnungen. Eine Prüfung über diesen Rahmen hinaus obliegt der Rechtsaufsicht und kann nur im Sinne des § 34 Abs. 3 erfolgen.

C Fachschaften

§ 36 Aufgaben und Bildung von Fachschaften

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden an Fakultäten oder Instituten von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.
- (3) Die ersten Fachschaften entsprechend dieser Satzung werden im Benehmen mit den betroffenen Studierenden auf Beschluss des Studierendenrates gebildet. Der Vorstand des Studierendenrates kann dafür eine Vollversammlung in dem betreffenden Fachschaftsbereich einberufen, welche mit einfacher Mehrheit über die Bildung einer Fachschaft beschließt.

§ 37 Mitgliedschaft

- (1) Jede immatrikulierte Studentin oder jeder immatrikulierte Student ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem ersten Hauptfach des Studierenden. Diese Zuordnung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand geändert werden. Ein Wechsel ist nur innerhalb der durch Einschreibung festgelegten Studienfächer möglich.

§ 38 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) Fachschaften können auf Beschluss ihrer Mitglieder zusammengelegt oder in neue bzw. weitere Fachschaften geteilt werden. Bei der Zusammenlegung von Fachschaften sind jeweils zustimmende Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlungen der betroffenen Fachschaften erforderlich.
- (2) Der Beschluss zur Teilung bzw. Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst.
- (3) Entfällt infolge von Veränderungen an der Universität die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung durch Beschluss des Studierendenrates erfolgen. Nach der Auflösung ihrer Fachschaft treten die Studierenden entsprechend den Grundsätzen des § 37 anderen bzw. neugebildeten Fachschaften bei. Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.
- (4) Der Studierendenrat kann eine Fachschaft mit satzungsändernder Mehrheit auflösen, wenn sie den rechtlichen Bestimmungen nach Ermahnung durch den Studierendenrat zuwiderhandelt, insbesondere auch dann, wenn die Fachschaft während zweier aufeinanderfolgender Semester ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist.

§ 39 Fachschaftsorgane und Wahlen

- (1) Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Fachschaften und ihre Vertretung innerhalb der Hochschule wahr. Sie wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 mit. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitgliedern der Fachschaft Beratung und Hilfe. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Sie bestehen aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
- (3) Fachschaften können in ihren Fachschaftsordnungen Fachschaftsvollversammlungen als Organe der Fachschaft vorsehen.
- (4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sowie die Beschlüsse der Urabstimmungen gebunden.

(5) Der Fachschaftsrat hat insbesondere die Aufgabe, die der Fachschaft ausgewiesenen Mittel zu bewirtschaften und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ordnungen mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.

(6) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung und der Fachschaftsrahmenordnung eine Fachschaftsordnung sowie eine Wahlordnung, die den Grundsätzen der §§ 14 – 19 entspricht. Ordnungen der Fachschaften können die Anrufung der Schiedskommission vorsehen. Sie sollen ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. Diese Ordnungen sind dem Studierendenrat anzuzeigen und zu veröffentlichen.

(7) Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. Für die Amtszeit des Fachschaftsrates gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 sowie im Falle der vorzeitige Auflösung des Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder der § 27 Abs. 2 und 3 entsprechend. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Fachschaft.

(8) Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 6 mit Ausnahme des Abs. 2 lit c entsprechend; Urabstimmungen finden nicht statt. Sie können auch mit dem Ziel der Auflösung des Fachschaftsrates durchgeführt werden. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

D Haushalt und Finanzen

§ 40 Allgemeines

Die Studierendenschaft finanziert sich aus:

- (1) den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
- (2) Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
- (3) Spenden

§ 41 Beiträge

Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird und der Genehmigung des Rektors bedarf.

§ 42 Finanzordnung

Der Studierendenrat beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt. Diese bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

§ 43 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Durch den Haushaltsplan kann das Studienjahr als Haushaltsjahr festgelegt werden.

§ 44 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Studierendenrat mit Satzungsändernder Mehrheit zu beschließen.
- (3) Der Haushaltsplan hat Mittel für die Fachschaften auszuweisen. Bei der Festsetzung der Ausweisung sind die Zahl der Mitglieder und die zur Erfüllung der Aufgaben der einzelnen Fachschaften benötigten Mittel zu berücksichtigen.

- (4) Der Haushaltsplan hat die für die Erfüllung der Aufgaben der Organe nach § 5 notwendigen Mittel auszuweisen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 45 Haushaltsverantwortlicher und Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierendenrat wählt den Haushaltsverantwortlichen und den Kassenverantwortlichen. Der Haushaltsverantwortliche und der Kassenverantwortliche sollen Mitglied des Studierendenrates sein. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Haushaltsverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung.
- (3) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist gegenüber der Vollversammlung berichts- und gegenüber dem Studierendenrat, dem Vorstand des Studierendenrates und der Schiedskommission rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) Die oder der Haushaltsverantwortliche ist bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Studierendenrates und des Vorstands des Studierendenrates zu beteiligen.
- (5) Hält sie oder er Beschlüsse der Organe nach § 5 oder der Fachschaftsvollversammlungen mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein.
- (6) Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission vorzulegen.

§ 46 Verfahren

- (1) Der Haushaltsplan ist dem Studierendenrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen. Spätestens zwei Wochen nach der Vorlage hat der Studierendenrat über den Haushaltsplan zu beschließen.
- (2) Der Haushaltsplan ist spätestens eine Woche nach seinem Beschluss der Rektorin oder dem Rektor vorzulegen.
- (3) Unverzüglich nach seiner Genehmigung ist der Haushaltsplan im Verkündungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (4) Für Ergänzungen und Änderungen gelten Abs. 1 Satz 2 und die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47 Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist dem Studierendenrat unverzüglich vorzulegen und zu veröffentlichen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Amtierende Organe

- (1) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird keine Neugliederung oder Auflösung existierender Fachschaften bewirkt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierendenrat und Studierendenvertretungen der Fachschaften bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.
- (2) Die Wahl zum Studierendenrat im Jahre 2006 findet zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialgremien der Hochschule in Absprache mit den Wahlorganen der Hochschule zu Beginn des Jahres statt. Die Amtszeit des so gewählten Gremiums verlängert sich abweichend von § 9 und § 10 bis zum 30. September 2007, insofern nicht eine vorzeitige Auflösung stattfindet. Ein in dieser Wahlperiode infolge Auflösung neugewählter Studierendenrat amtiert in Abweichung von § 10 längstens bis zu diesem Zeitpunkt.

(3) Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gewählten Mitglieder der Schiedskommission dauert längstens neun Monate fort.

(4) Fachschaftsräte, deren Amtszeit im Jahr 2006 endet, werden an einem gemeinsamen, von einer Versammlung der Fachschaftsräte mit einfacher Mehrheit bestimmten, Termin gewählt. Für die Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung gilt § 24 Abs. 2 und 3 entsprechend. Einzelne Fachschaftsräte können hiervon mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder Ausnahmen beschließen, insofern dies aufgrund fachschaftspezifischer Besonderheiten notwendig ist. Der Beschluss hierüber ist dem Wahlvorstand nach § 16 anzuzeigen.

§ 49 Übergangsbestimmungen

(1) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 10 findet erstmalig am 30. Juni 2006 Anwendung.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung existente Arbeitskreise nach § 26 bleiben längstens bis zum 30. Juni 2006 bestehen.

(3) Die Wahlordnungen der Fachschaften sind bis zum 30. Juni 2006 entsprechend den Grundsätzen der §§ 14 bis 19 zu gestalten.

(4) Die Regelung des § 39 Abs. 7 Satz 1 tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 50 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Studierendenrates mit satzungsändernder Mehrheit geändert werden.

(2) Die §§ 1 bis 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 14, § 36 und § 50 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

§ 51 Außerkrafttreten

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Studierendenschaft außer der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung außer Kraft. Diese Ordnungen sollen innerhalb von sechs Monaten an die neue Satzung angepasst sein.

(2) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung finden die Vorschriften der Satzung in der Fassung vom 12. November 2003 über die Durchführung der Wahl zum Studierendenrat mit Ausnahme der § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 5 Anwendung.

(3) Ordnungen der Fachschaften bleiben abweichend von Abs. 1 im Rahmen ihrer Vereinbarkeit mit dieser Satzung und ihren Ergänzungsordnungen in Kraft.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 26. November 1994 (GABI. S. 566), zuletzt geändert durch Beschluss des Studentenrates vom 12. November 2003 (Verkündungsblatt der FSU Jena, Nr. 3 / 2004, S. 11) außer Kraft.

(§ 52 Inkrafttreten)

**Neubekanntmachung
der
Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. April 2012**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2005, S. 2),
 2. der Ersten Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 9. August 2006 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S.62),
 3. Artikel 3 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83)
- ergibt, in der vom 1. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johnhe

Felix Quittek

Johannes Struzek

**Finanzordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

B Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche (Finanzverantwortliche)

§ 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 3 Haushaltsverantwortliche

§ 4 Kassenverantwortliche

C Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

§ 5 Haushaltsplan

§ 6 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

§ 7 Nachweis des Vermögens

§ 8 Rücklagen

§ 9 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten

D Fachschaften

§ 10 Haushalt der Fachschaften

§ 11 Konten der Fachschaften

§ 12 Prüfung der Wirtschaftsführung der Fachschaften

E Zahlungen und Buchführung

- § 13 Zahlungen, Umbuchungen
- § 14 Buchführung, Belegpflicht
- § 15 Kassenbuch, Monatsabschlüsse
- § 16 Girokonten

F Finanzentscheidungen

- § 17 Finanzanträge
- § 17 a Mittelfreigaben
- § 18 Entscheidungsbefugnisse
- § 19 Aushilfsarbeiten
- § 20 Aufwandsentschädigungen
- § 21 Honorar- und Arbeitsverträge
- § 22 Aufwendungsersatz
- § 23 Reisekosten

G Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

- § 24 Rechnungslegung
- § 25 Rechnungsprüfung
- § 26 Entlastung
- § 27 Aufbewahrungsfristen

H Schlussbestimmungen

- § 28 Gleichstellungsbestimmung
- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A Allgemeines**§ 1 Geltungsbereich**

Gemäß § 40 der Satzung regelt diese Finanzordnung die Haushaltswirtschaft und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes (ThürStudFVO). Die Verantwortung dafür liegt nach Maßgabe dieser Finanzordnung beim Studierendenrat. Die Finanzordnung ist für alle Organe der Studierendenschaft sowie für die Fachschaften bindend.

B Haushaltsverantwortliche und Kassenverantwortliche (Finanzverantwortliche)**§ 2 Gemeinsame Vorschriften**

(1) Der Studierendenrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Haushaltsverantwortliche und eine Kassenverantwortliche sowie deren Stellvertreterinnen. Diese sollen dem Studierendenrat angehören. Zu den Stellvertreterinnen soll ein Mitglied des Vorstandes gehören. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Bei der Amtsübernahme haben die nach Abs. 1 gewählten Personen die Kenntnisnahme dieser Finanzordnung und der ThürStudFVO aktenkundig zu machen.

(3) Verletzt eine der Verantwortlichen ihre Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, so entzieht der Vorstand ihr mit einstimmiger Entscheidung vorläufig die Amtsgeschäfte. Der Studierendenrat entscheidet in der nächsten Sitzung über die Abwahl.

(4) Tritt eine der Verantwortlichen zurück oder wird sie abgewählt, ist umgehend eine neue Verantwortliche mit gleichem Aufgabenbereich zu wählen. Bis dahin übernimmt der Vorstand vorläufig ihre Aufgaben.

(5) Jede Finanzverantwortliche ist dem Studierendenrat über ihren Aufgabenbereich rechenschaftspflichtig. Sie erstattet darüber regelmäßig Bericht. Jede Finanzverantwortliche ist jedem Mitglied des Studierendenrates gegenüber zur Auskunft verpflichtet.

(6) Bei Überweisungen von Girokonten sind Haushalts- und Kassenverantwortliche nur gemeinsam Verfügungsberechtigt.

§ 3 Haushaltsverantwortliche

(1) Die Haushaltsverantwortliche ist für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

(2) Entscheidungen in Haushaltsangelegenheiten dürfen durch den Studierendenrat nur unter Einbeziehung der Haushaltsverantwortlichen getroffen werden.

(3) Hält die Haushaltsverantwortliche eine Finanzentscheidung eines Organs der Studierendenschaft für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Das Organ, gegen das sich der Einspruch richtet, hat die Angelegenheit erneut zu beraten. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Schiedskommission über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

(4) Hält die Haushaltsverantwortliche eine Finanzentscheidung des Vorstandes, einer Referentin oder einer Mitarbeiterin für rechtswidrig, so hat sie Einspruch einzulegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Es ist unverzüglich eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

(5) Der Haushaltsverantwortlichen obliegt die Überwachung des Haushalts und Finanzgebarens der Fachschaften. Sie hat insbesondere die in Abschnitt D dieser Finanzordnung genannten Voraussetzungen für die Auszahlung von Geldern zu überprüfen.

(6) Die Haushaltsverantwortliche ist berechtigt, jederzeit von den Finanzverantwortlichen der Fachschaften Rechenschaft zu verlangen und Unterlagen einzusehen. Kommen die Fachschaften dieser Pflicht nicht nach, so unterrichtet die Haushaltsverantwortliche hierüber den Studierendenrat.

§ 4 Kassenverantwortliche

(1) Die Kassenverantwortliche ist für die Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich.

(2) Die Kassenverantwortliche führt das Kassenbuch.

(3) Die Kassenverantwortliche prüft Kontoauszüge umgehend auf ihre Richtigkeit und bescheinigt die Prüfung durch Handzeichen auf dem Kontoauszug.

C Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Studierendenrat hat rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzustellen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Studierendenrat beschließt den Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Rektorin prüft den beschlossenen Haushaltsplan auf seine Rechtmäßigkeit und genehmigt ihn. Sie kann den Haushaltsplan bei Beanstandungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Vorlage zurückweisen und Änderungen verlangen. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Zurückweisung, verbunden mit einem Änderungsverlangen, so gilt der Haushaltsplan als genehmigt. Der genehmigte Haushaltsplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(4) Hat das Haushaltsjahr ohne genehmigten Haushaltsplan begonnen, so können auf der Grundlage des Haushaltsplanes des Vorjahres nur rechtlich begründete Verpflichtungen erfüllt sowie unabweisbare Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan veranschlagten Mittel getätigt werden.

(5) Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Übersicht über die Vermögensentwicklung der Studierendenschaft im Haushaltsjahr. Er ist entsprechend der Anlage 1 zu erstellen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(6) Ausgabetitel im Haushaltsplan sind bis zur Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Ansatzes gegenseitig deckungsfähig.

(7) Ausgaben, die aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, dürfen nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen geleistet werden.

(8) Bei Planänderungen nach Abs. 3 oder Nachträgen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Erhebung von Einnahmen und Bewirtschaftung von Ausgaben

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben sind nur aufgrund einer Festlegung im Haushaltsplan möglich. Sie dürfen nur zu dem im Haushaltsplan vorgesehenen Zweck und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Ausgaben dürfen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Maßnahmen, welche die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Studierendenrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat.

§ 7 Nachweis des Vermögens

(1) Der Bestand des Geldvermögens zu Beginn des Haushaltsjahres, die Veränderungen und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres sind nachzuweisen. Der Nachweis kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.

(2) Der Bestand an Sachwerten ist in einem Verzeichnis nach Anlage 2 ab einem Anschaffungswert von 75 Euro zu Beginn des Haushaltsjahres, einschließlich der Zu- und Abgänge, nachzuweisen.

§ 8 Rücklagen

Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der gebildeten Rücklagen darf zehn vom Hundert des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten. Rücklagen sind verzinslich, ohne die Möglichkeit des Verlustes, nach Bedarf verfügbar und längstens für ein Jahr in Euro anzulegen.

§ 9 Kreditaufnahme, Eingehen von Gewährleistungen und sonstige Kreditsicherheiten

(1) Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantieverträgen oder ähnliche Verträge dürfen nicht übernommen werden.

D Fachschaften

§ 10 Haushalt der Fachschaften

(1) Die Fachschaften erhalten aus den im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträgen der Studierendenschaft pro Haushaltsjahr 4,20 Euro. Diese Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen.

(2) Der Anteil an dieser Summe für die einzelnen Fachschaften richtet sich nach der zahlenmäßigen Größe der Fachschaft. Dabei wird zunächst ein Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 gleichmäßig auf alle Fachschaften verteilt. Die restlichen zwei Drittel der Mittel nach Abs. 1 Satz 1 werden anteilig nach Mitgliedern auf die Fachschaften verteilt. Dabei sind die ersten 400 Studierenden einer Fachschaft mit dem Faktor 1,8 anzusetzen. Die zu vergebenden zwei Drittel werden zunächst durch die so ermittelte rechnerische Gesamtstudierendenzahl dividiert. Anschließend wird der nach Satz 5 ermittelte Koeffizient mit der nach Satz 4 ermittelten rechnerischen Studierendenzahl je Fachschaft multipliziert.

(3) Jeder Fachschaftsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Haushaltsverantwortliche und eine Kassenverantwortliche; er kann Stellvertreterinnen für diese wählen. Alle Finanzverantwortlichen sollen dem Fachschaftsrat angehören. § 3 Abs. 2 und 3 gilt für die Haushaltsverantwortlichen entsprechend.

(4) Die Auszahlung des Geldes erfolgt auf Antrag der Fachschaftsvertreterinnen semesterweise durch die Kassenverantwortliche. Der Antrag muss zur Bewilligung einen Nachweis der Studierendenzahl durch die Universität, die Fachschaftsordnung, das Protokoll der letzten Wahl des Fachschaftsrates, das Protokoll der Wahl der Haushalts- und der Kassenverantwortlichen der Fachschaft sowie eine Rechnungslegung der Ausgaben des vergangenen Semesters enthalten. Diese Angaben sind durch die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates vor der Auszahlung zu überprüfen.

(5) Über die Verwendung der zugewiesenen Mittel bestimmt die Fachschaft im Rahmen der für die Organe der Studierendenschaft geltenden Vorschriften selbst. Für die vorschriftsmäßige Verwendung der Mittel für die Fachschaften sind die beiden Finanzverantwortlichen der Fachschaften verantwortlich.

(6) Für die Beantragung der Mittel für die Fachschaften nach Abs. 4 gelten die Stichtage 31. März und 30. September. Die an diesen Tagen den Fachschaften zuzurechnenden Studierenden und die noch vorhandenen Mittel bilden die Basis für die Berechnung der Zuweisungen nach Abs. 1, 2 und 4. Eine Zuweisung von Mitteln aufgrund des Antrages erfolgt nur dann, wenn die festgestellten und die neu zuzuweisenden Mittel zusammen nicht mehr als das dreifache der nach Satz 2 berechneten Zuweisungssumme ergeben würden. In diesem Fall wird die Zuweisungssumme anteilig so gekürzt, dass diese Maximalsumme nicht überschritten wird. Im vorherigen Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel werden in das Folgejahr übertragen. Nicht oder nicht rechtzeitig beantragte sowie aufgrund von Satz 3 nicht zuweisbare Mittel fließen zusätzlich zu der gemäß Abs. 8 eingestellten Summe dem gesonderten Haushaltstitel zu. Abs. 8 Satz 3 gilt dafür entsprechend.

(7) Bei Zusammenlegung und Teilung von Fachschaften werden deren finanziellen Mittel entsprechend der nachfolgend neuen Mitgliederzahlen neu verteilt. Bei Auflösung einer Fachschaft fällt deren Restbudget an den Haushalt der Studierendenschaft. Werden Fachschaften im Laufe eines Haushaltsjahres neu gegründet, so können ihnen für dieses Haushaltsjahr Gelder aus dem gesonderten Haushaltstitel nach Abs. 8 zugewiesen werden.

(8) Je 30 ct. der pro Mitglied und Semester im Haushaltsplan veranschlagten Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft werden in einem gesonderten Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft eingestellt und können den Fachschaften auf ihren Antrag hin vom Studierendenrat bewilligt werden. Die Gesamtsumme wird nach Semestern getrennt im Haushaltsplan als Ausgabe ausgewiesen. Restmittel fließen jeweils nach Ablauf des Semesters in den Haushalt der Studierendenschaft zurück.

§ 11 Konten der Fachschaften

(1) Die Gelder der Fachschaften werden auf Konten verwaltet, deren Inhaber die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist. Auf diese Konten haben die Zeichnungsberechtigten des Studierendenrates die Möglichkeit des Zugriffs. Sie machen von ihr jedoch nur in folgenden Fällen Gebrauch:

- wenn eine Fachschaft sich per Beschluss der Fachschaftsvollversammlung aufgelöst hat oder
- wenn eine Fachschaft zwei Semester keine Zahlung des auf die Fachschaft entfallenden Anteils am Semesterbeitrag beantragt hat und in dieser Zeit auch keine Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wurde.

(2) Der Haushaltsverantwortlichen und der Kassenverantwortlichen einer Fachschaft wird nach Vorlage des Wahlprotokolls des Fachschaftsrates und des Protokolls ihrer Wahl als Finanzverantwortliche der Fachschaft durch den Vorstand des Studierendenrates eine auf die Amtszeit des Fachschaftsrates befristete Kontovollmacht erteilt. Verfügungsberechtigt sind die beiden Verantwortlichen gemeinschaftlich.

(3) Zeichnungsberechtigte im Sinne des Abs. 1 sind jeweils eine Vertreterin des Vorstandes und die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

(4) Die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates kann im Falle von § 3 Abs. 6 Satz 2 die Verfügungsberechtigung für die Finanzverantwortlichen der Fachschaft aussetzen; der Studierendenrat kann diese Entscheidung jederzeit aufheben.

§ 12 Prüfung der Wirtschaftsführung der Fachschaften

Die Wirtschaftsführung der Fachschaften wird in unregelmäßigen Abständen von der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates geprüft.

E Zahlungen und Buchführung

§ 13 Zahlungen, Umbuchungen

(1) Zahlungen werden schriftlich von der Haushaltsverantwortlichen auf einem diesbezüglichen Nachweis (Beleg) angeordnet. Ist eine Zahlung einem falschen Titel zugeordnet, so ist sie bei dem richtigen Titel nachzuweisen (Umbuchungsanordnung).

(2) Der Beleg hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Titels nach dem Haushaltsplan,
2. das Datum der Auszahlung,
3. die Empfangsberechtigte oder Zahlungspflichtige einschließlich der vollständigen Adresse,
4. bei bargeldloser Zahlung die Bankverbindung,
5. den Zahlungsgrund, soweit dieser nicht aus der Rechnung ersichtlich ist,
6. den Vermerk über die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach Abs. 3 und
7. den Betrag.

Die Umbuchungsanordnung muss mindestens enthalten

1. den Vermerk „Umbuchungsanordnung“,
2. den unrichtigen Titel und
3. die Angaben nach Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7.

(3) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird insbesondere bescheinigt, dass

1. die Lieferung und Leistung erforderlich war und entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung ordnungsgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
2. die im Schriftstück und seinen Anlagen enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind,
3. Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bescheinigt, dass alle auf eine Berechnung sich gründenden Angaben in dem Schriftstück und seinen Anlagen richtig sind. Sie erstreckt sich auch auf die der Berechnung zugrunde liegenden Ansätze und die den Vorgang betreffenden Berechnungsunterlagen, die dem Schriftstück nicht beigelegt sind.

(4) Der Vermerk für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird durch eigenhändige Unterschrift unter die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig“ geleistet. Ist der anzunehmende oder auszahlende Betrag nicht zweifelsfrei ersichtlich oder hat er sich aufgrund einer Berechnung geändert, lautet die Feststellung „sachlich und rechnerisch richtig in Höhe von ...“.

(5) Der Zahlungsverkehr soll bargeldlos über Girokonten erfolgen.

(6) Für eilbedürftige Angelegenheiten kann eine Bargeldkasse eingerichtet werden. Die Bargeldkasse ist wöchentlich abzurechnen. Über jede Bareinzahlung hat die Kassenverantwortliche eine Quittung zu erteilen, jede Barauszahlung hat die Empfängerin der Zahlung zu quittieren. Hierfür sind fortlaufende Quittungsblöcke zu verwenden, wovon die jeweiligen Durchschriften der Quittungen in den Blöcken verbleiben. Der Umfang der Bargeldmittel in der Bargeldkasse soll den Betrag von 300 Euro nicht übersteigen. Bei Fachschaften dürfen sie den Umfang von 100 Euro nicht übersteigen.

(7) Bargeld, Geldkarten, Scheckhefte, Quittungsblöcke, Überweisungsvordrucke, Kontoauszüge sowie Nachweise über Geldanlagen hat die Kassenverantwortliche unter Verschluss zu halten.

§ 14 Buchführung, Belegpflicht

(1) Über alle Zahlungen ist in zeitlicher Folge Buch zu führen (Kassenbuch). Der Nachweis der Zahlungen nach Titeln ist im Kassenbuch durch Bilden von Monatssummen je Titel zu führen.

(2) Alle Zahlungen sind nach Haushaltsjahren getrennt und für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 15 Kassenbuch, Monatsabschlüsse

(1) In das Kassenbuch sind alle Zahlungen, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, täglich mit mindestens folgenden Angaben einzutragen:

1. die laufende Nummer,
2. der Tag der Eintragung,
3. ein Hinweis, der die Verbindung mit dem Beleg herstellt,
4. der Titel,
5. der Betrag und
6. die Art der Zahlung (bargeldlos, Scheck, bar).

(2) Unrichtige Eintragungen sind zu streichen und unter einer neuen laufenden Nummer zu berichtigen.

(3) Jede Kassenverantwortliche führt ihr Kassenbuch. Sie stellt monatlich anhand des Kassenbuches die Summe der Einnahmen und Ausgaben fest. Der Kassen-Sollbestand wird monatlich mit dem Kassen-Istbestand, der sich aus den Guthaben der Girokonten und dem Bargeldbestand der Bargeldkasse sowie unter Berücksichtigung der Rücklagen ergibt, abgestimmt. Unstimmigkeiten sind umgehend aufzuklären; dem Studierendenrat ist darüber ein Sachstandsbericht vorzulegen. Bei Fachschaften ist ein solcher Sachstandsbericht auch dem Fachschaftsrat vorzulegen.

§ 16 Girokonten

(1) Bei Barauszahlungen und Überweisungen von Girokonten sind Haushalts- und Kassenverantwortliche nur gemeinsam verfügungsberechtigt.

(2) Vorübergehend nicht benötigte Guthaben sind verzinslich, ohne die Möglichkeit des Verlustes, nach Bedarf verfügbar und längstens für ein Jahr in Euro anzulegen.

F Finanzentscheidungen

§ 17 Finanzanträge

(1) Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung (insbesondere nach § 2 der Satzung) begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Es ist durch die Antragstellerinnen stets die mögliche Unterstützung durch andere Geldgeberinnen und eine vertretbare Eigenbeteiligung von Veranstalterinnen und Teilnehmerinnen zu prüfen. Es ist auf Ausgewogenheit zwischen Mitteleinsatz bzw. Kosten und Zweck bzw. Nutzen (Zahl der profitierenden / teilnehmenden Studierenden) zu achten.

(3) Die Höhe der Unterstützung durch die Studierendenschaft für einen Antrag externer Projekte darf 1000 Euro nicht übersteigen. Eine pauschale Förderung von allen Vorhaben einer Eigeninitiative ist ausgeschlossen.

(4) Die Unterstützung von Konzerten, Diskos, Partys und ähnlichen kulturellen Veranstaltungen ist nicht für Getränke und Speisen gestattet und soll 500 Euro nicht übersteigen.

(5) Finanzanträge sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Durchführung des zu fördernden Projektes unter Verwendung des Formblattes (Anlage 5) zu stellen. Als ausreichender zeitlicher Vorlauf gelten mindestens zehn Werktage. § 12 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(6) Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Wird der Rechenschaftspflicht nicht nachgekommen oder werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, werden bereits bewilligte Mittel nicht ausbezahlt oder bereits gezahlte Mittel zurückgefordert.

(7) Die Auszahlung des Betrages erfolgt nur nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und der Originalbelege über die vom Studierendenrat bewilligten Ausgaben. Diese sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der geförderten Veranstaltung bzw. dem geförderten Projekt eingereicht werden. Auszahlungen können nur in Höhe belegter Ausgaben geleistet werden. Unterstützung Dritter muss sich die Antragstellerin vorrangig anrechnen lassen.

(8) Die Antragstellerin hat grundsätzlich in Vorkasse zu treten; Ausnahmen bedürfen des ausdrücklichen Beschlusses des Studierendenrates.

(9) Der Studierendenrat oder die Fachschaft kann auch weniger als die beantragte Summe bewilligen oder Auflagen erlassen. Deren Missachtung zieht in der Regel die Streichung oder Rückforderung der Mittel nach sich. Eine Standardauflage ist, dass die Studierendenschaft im Rahmen der Möglichkeiten mit Logo und Namenszug auf allen Projektdokumenten und Werbematerialien genannt wird.

(10) Exkursionsanträge gelten als Finanzanträge, sofern sie nicht als Reisekosten abgerechnet werden.

§ 17 a Mittelfreigaben

(1) Bei der Bewilligung von Haushaltsmitteln zur finanziellen Unterstützung interner Projekte zu Gunsten von Referentinnen, Beauftragten, Arbeitsgruppen oder Arbeitskreisen (Mittelfreigabe) gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 6, 7 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 Entscheidungsbefugnisse

(1) Der Studierendenrat beschließt grundsätzlich über Finanzanträge. Fachschaftsräte können Finanzanträge mit besonderem und unmittelbarem Bezug zur Fachschaft bewilligen. In diesem Fall informieren sie hierüber unverzüglich die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates.

(2) Nach Anhörung der zuständigen Referentin kann der Vorstand des Studierendenrates in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für Projekte, die in der Durchführung des Studierendenrates liegen, entsprechend dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 500 Euro, für externe Projektanträge bis zu einer Höhe von 250 Euro, entscheiden.

(3) Die Referentinnen sowie die Chefredakteurinnen von Akrützel und Campusradio können in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 Euro aus den entsprechenden Haushaltstiteln entscheiden.

(4) Die Geschäftsleitung kann über Ausgaben für Büromaterial aus dem entsprechenden Haushaltstitel selbständig entscheiden.

§ 19 Aushilfsarbeiten

Studierenden, die Aushilfsarbeiten für die studentische Selbstverwaltung erbringen, kann eine Entlohnung maximal in Höhe des Satzes für studentische Aushilfskräfte an der Universität gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Studierendenrat.

§ 20 Aufwandsentschädigungen

(1) Den Mitgliedern des Vorstandes, ausgewählten Referentinnen sowie der Technikbeauftragten und der Webmistress kann seitens des Studierendenrates eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(2) Das Nähere sowie die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung regelt ein Beschluss des Studierendenrates sowie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Aufwandsentschädigungsberechtigten.

§ 21 Honorar- und Arbeitsverträge

Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, kann der Studierendenrat Honorar- und Arbeitsverträge abschließen. In diesen werden die konkreten Rechte und Pflichten genau bestimmt. Der Vorstand des Studierendenrates schreibt eine frei werdende Stelle aus und schlägt dem Gremium eine in der Regel mindestens zwei Kandidatinnen umfassende, gereihte Liste vor, aus der das Gremium die Anzustellende auswählt. Abmahnungen, die unbefristete Verlängerung des Arbeitsvertrages und die Entlassung werden vom Studierendenrat auf Vorschlag des Vorstandes des Studierendenrates beschlossen.

§ 22 Aufwendungsersatz

Jedes Mitglied des Studierendenrates und seiner Referate hat Anspruch auf Ersatz von finanziellen Aufwendungen, die es im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der zuständigen Gremien des Studierendenrates gemacht hat.

§ 23 Reisekosten

(1) Reisekosten können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die Studierendenschaft aus den Reisen erwächst.

(2) Sie können nur bewilligt werden, wenn

- der Vorstand bzw. die betreffende Referentin und die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates vor der Reise einvernehmlich zustimmen,
- der Studierendenrat dies beschließt oder
- der Fachschaftsrat dies für eine Reise eines Mitglieds der Fachschaft beschlossen hat.

(3) Reisekosten müssen binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise abgerechnet werden. Dabei sind die Belege für Fahrtkosten, Übernachtung, Tagungsgebühren, Verpflegungskosten etc. (soweit entstanden) vorzulegen.

(4) Bei Reisen werden grundsätzlich nur die Fahrkosten in Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Falls durch private Rabattkarten (z. B. Bahncard) der Fahrpreis zusätzlich verringert werden kann, werden die der Studierendenschaft dadurch gesparten Kosten bis zur Höhe der Kosten für die Rabattkarte der Eigentümerin erstattet. Die Abrechnung erfolgt einmal pro satzungsmäßiger Amtszeit, Stichtag ist dabei der 30. September. Wurden in einer Legislaturperiode mehrere Rabattkarten verwendet, werden die gesparten Kosten nur für die Rabattkarte erstattet, mit deren Hilfe sie gespart wurden. Für jede Rabattkarte werden maximal die Kosten der Rabattkarte abzüglich bereits in vorhergehenden Legislaturperioden für diese Karte beglichener Kosten erstattet.

(4a) Falls abzusehen ist, dass einer Person nach § 23 Abs. 4 in den kommenden Legislaturperioden die Kosten einer Rabattkarte in Gänze erstattet werden würden, kann auf Antrag dieser Person unter Berücksichtigung der relevanten Umstände ein zweckgebundener Vorschuss zum nachweislichen Erwerb der Rabattkarte geleistet werden. Falls nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Karte die Anschaffungskosten die gesparten Kosten übersteigen, kann von dieser Person im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit die Differenz zurück gefordert werden. Die Entscheidung hierüber übertrifft der Vorstand. § 3 Abs. 2, 3, 4 Finanzordnung und § 15 Abs. 5 Geschäftsordnung bleiben unberührt.

(5) Bei Fahrten mit dem privaten PKW werden Wegstreckenentschädigungen in Höhe von 0,15 Euro je gefahrenem Kilometer maximal bis zur Höhe der Fahrkosten nach Abs. 4 sowie Mitnahmeentschädigungen in Höhe von 0,02 Euro je Kilometer und Person erstattet. Bestehen für die Nutzung eines privaten PKW erhebliche Gründe, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer. Erhebliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Reise ohne die Benutzung eines privaten PKW nicht erledigt werden kann oder der Sinn und Zweck der Reise gefährdet würde.

(6) Für Übernachtungskosten wird, soweit die Kosten belegt werden, maximal 20 Euro je Nacht gezahlt. Endet die Reise vor 24 Uhr eines Tages, so kann für diesen kein Übernachtungsgeld bezahlt werden.

G Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 24 Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsergebnis ist in dem Jahresabschluss durch die Haushaltsverantwortliche des Studierendenrates innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Haushaltsjahres darzustellen und dem Studierendenrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Haushaltsübersicht zum Jahresabschluss (Anlage 3) sind entsprechend der Ordnung des Haushaltsplanes nach Einnahmen und Ausgaben getrennt anzugeben:

1. das Ist-Ergebnis,
2. die veranschlagten Haushaltsansätze,
3. der sich aus einem Vergleich der Nr. 1 und Nr. 2 ergebende Mehr oder Minderbetrag,
4. die überplanmäßigen Einnahmen,
5. die Mehrausgaben durch Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit, ihre Begründung sowie ihre Deckungsquelle und
6. die sich aus den Nummern 1 bis 5 jeweils ergebenden Summen.

Der Differenz aus Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ist der Kassenbestand zum Ende des Haushaltsjahres gegenüber zu stellen. Ein sich ergebender Haushaltsfehlbetrag oder Haushaltsüberschuss ist auszuweisen. Ein bestehender Haushaltsfehlbetrag ist im laufenden Haushaltsjahr durch Auflösung von Rücklagen auszugleichen; ein bestehender Haushaltsüberschuss ist im laufenden Haushaltsjahr grundsätzlich den Rücklagen zuzuführen.

(3) Der Vermögensnachweis ist entsprechend der Anlage 4 Bestandteil des Jahresabschlusses. Die zu führenden Bestandsnachweise für das Sachvermögen sind als Anlage dem Jahresabschluss beizufügen.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Studierendenrates ist für das laufende Haushaltsjahr von der Haushaltsverantwortlichen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die vom Studierendenrat zu beschließen ist. Dies gilt für Fachschaften entsprechend.

§ 25 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss wird durch die Hochschulverwaltung geprüft.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist vom Studierendenrat unverzüglich durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 26 Entlastung

- (1) Die Entlastung der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates erteilt dieser unter Berücksichtigung des Berichts der Hochschulverwaltung über die Rechnungsprüfung für das in Frage stehende Jahr und der Stellungnahme des Haushaltsverantwortlichen. Die Entlastung der Haushaltsverantwortlichen der Fachschaften erfolgt nach Prüfung durch die Haushaltsverantwortliche der Studierendenschaft.
- (2) Der Beschluss des Studierendenrates bedarf der Genehmigung durch die Rektorin. Der Beschluss ist mit dem Jahresabschluss sowie dem Bericht der Hochschulverwaltung und der Stellungnahme der Haushaltsverantwortlichen der Rektorin unverzüglich vorzulegen.

§ 27 Aufbewahrungsfristen

Haushaltspläne, Bücher und Belege sind sicher und geordnet sechs Jahre nach Genehmigung der Entlastung aufzubewahren. Die Fachschaften übergeben ihre Unterlagen nach Ablauf ihres Rechnungslegungsverfahrens an den Studierendenrat zur Aufbewahrung.

H Schlussbestimmungen

§ 28 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Finanzordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

(§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung vom 9. Juli 2003 und die Exkursionsrichtlinie außer Kraft.)

**Neubekanntmachung
der
Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. April 2012**

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2008, S. 63, 64),
2. Artikel 2 der Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie von Ergänzungsordnungen vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 7/2011, S. 83)

ergibt, in der vom 1. Dezember 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johné

Felix Quittek

Johannes Struzek

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Beitragshöhe beträgt pro Semester sieben Euro.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist zweimal innerhalb des Haushaltsjahres zu entrichten.
- (2) Die Zahlung erfolgt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zum jeweiligen Semester. Sie wird zusammen mit den Semesterbeiträgen des Studierendenwerkes erhoben.
- (3) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung nachzuweisen.

§ 3 Beitragserlass

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrages.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Beitragspflicht sind beurlaubte Studentinnen nach § 68 Abs. 2 ThürHG befreit, soweit die Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist beantragt wurde. Wird der Antrag auf Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist und vor Beginn des Urlaubssemesters gestellt, werden Beiträge, die nach dieser Beitragsordnung erhoben wurden, auf Antrag von der Hochschule zurückerstattet.

(2) Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt. Anträge auf Befreiung sind spätestens bis zum Vortag des Semesterbeginns einzureichen.

(3) Endet oder erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule binnen eines Monats nach Semesterbeginn, so wird auf Antrag der Semesterbeitrag von der Hochschule erstattet, sofern der Studierende nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule oder Staatlichen Studienakademie Thüringen zugelassen und immatrikuliert wird.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Weibliche Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher Form entsprechend.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung, (Inkrafttreten)

(1) Diese Ergänzungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin der Friedrich-Schiller-Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.)

(2) Für Änderungen der Beitragsordnung gilt § 8 Abs. 1 Nr. 2 Satzung i. V. m. § 6 Abs. 5 Satz 2 Geschäftsordnung entsprechend. Sie sind durch die Rektorin der Universität zu genehmigen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. April 2012

Auf Basis des § 22 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6/2005/ S. 17), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15. Dezember 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2011, S. 83), hat sich die Studierendenschaft die folgende Geschäftsordnung vom 1. Februar 2006 in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 12. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4/2008 S. 50) gegeben. Sie gilt gemäß § 22 Satz 3 der Satzung ebenso für Fachschaftsräte, die Schiedskommission und alle Organe auf Basis der Satzung, insoweit diese nicht von einem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Samstag gilt als Werktag im Sinne dieser Ordnung. Vorlesungstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.

Gem. § 24 dieser Geschäftsordnung wird sie unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 20. Mai 2008, 2. Dezember 2008, 9. Dezember 2009, 30 November 2010 und 21. Februar 2012 hiermit neu veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Studierendenrates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen des Studierendenrates
- § 4 Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Redeliste
- § 10 Erklärungen
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Anträge

- § 13 Wahlen
- § 14 Finanzantragsprüfung
- § 15 Vorstand
- § 16 Referate
- § 17 Beauftragte
- § 18 Protokoll
- § 19 Personalvertretung
- § 20 Urabstimmung
- § 21 Vollversammlungen
- § 22 Vorläufige Anwendbarkeit
- § 22 a Beschwerdeverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1: Auszug ThürKO

§ 38 Persönliche Beteiligung

Anhang 2: Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate

1. Referat für Ausländische Studierende (international room – int.ro)
2. Gleichstellungsreferat
3. Referat für Hochschulpolitik
4. Referat für Inneres
5. Kulturreferat
6. Referat für Menschenrechte
7. Referat für Öffentlichkeitsarbeit
8. Referat für Soziales
9. Sportreferat
10. Referat für Informationstechnologie
11. Umweltreferat
12. Referat für Lehrämter
13. Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

§ 1 Name des Studierendenrates

Das Gremium verwendet die Bezeichnung Student_innenrat.

§ 2 Mitglieder

(1) Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden beratend Mitwirkende nach § 12 Abs. 4 der Satzung wie Mitglieder des Studierendenrates behandelt. Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die in §§ 10 bis 12 verliehenen Rechte sind unbeschadet weitergehender – durch die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen verliehener – Rechte diesem Personenkreis vorbehalten.

(2) Beratende Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen.

§ 3 Sitzungen des Studierendenrates

(1) Der Studierendenrat trifft die Entscheidungen nach § 8 der Satzung.

(2) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens zweimal im Monat zusammen. Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal pro Monat zusammentreten. Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen. Er kann dies aus eigener Initiative tun; er muss es binnen einer Woche tun,

- wenn der Studierendenrat dies beschließt,
- auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Studierendenrates oder
- auf Antrag von fünf Fachschaften.

- (3) Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss binnen 14 Tagen neu angesetzt werden.
- (4) Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) Der Studierendenrat tagt öffentlich. Bei Personalentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; nur die Mitglieder des Studierendenrates verbleiben im Sitzungsraum. Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. Der Studierendenrat kann den Zuhörerkreis auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränken.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Dauer der Sitzung ist auf sechs Stunden beschränkt; darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. Sie kann auf Antrag um maximal eine Stunde und / oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden.

§ 4 Einladung

- (1) Spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung oder durch den Einwurf in das Postfach des Mitgliedes in den Räumlichkeiten des Studierendenrates bewirkt. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.
- (2) Beschlussvorlagen umfassen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen.
- (3) Die Fachschaftsräte werden über den Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand auf einer ordentlichen Sitzung nach § 15 Abs. 1 beschlossen.
- (2) Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat können von Mitgliedern des Studierendenrates unter Beachtung der Fristen nach § 12 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über einen Antrag ist nach Begründung und maximal einer Gegenrede zu beschließen.
- (3) Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. § 12 Abs. 3 und 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Beantragt ein Mitglied des Studierendenrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen.
- (5) Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte ist auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. Sie müssen in dieser Sitzung vorrangig behandelt werden. Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.
- (6) Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Vorstand oder im Falle des Absatzes 4 der Antragsteller nicht widerspricht.
- (7) Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht und Beschluss. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diese Behandlungsart vorsieht. Die Tagesordnung soll für jeden Punkt einen Berichtersteller benennen.

(8) Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

(9) Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Studierendenrates festgestellt.

(10) Dem Vorstand steht bezüglich der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Wahlvorstand gleich. Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Bekanntmachung und Ausschreibung der auf dieser Sitzung durchzuführenden Personenwahlen nach § 13.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 24 Abs. 1 der Satzung nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 5 vertagten Punkte fest. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so hebt die Sitzungsleitung die Sitzung auf und vertagt sie.

(2) Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung

- für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder
- aufheben und somit vertagen

Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

(3) In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nicht anderes vorsehen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein.

(5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 (Haushaltsplan) Finanzordnung sowie die Auflösung des Studierendenrates oder einer Fachschaft, das Reglement der KTS nach § 73 Abs. 9 Satz 3 ThürHG und der Beschluss über die Durchführung einer Urabstimmung. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Beschlüsse über die Ergänzungsordnungen der Satzung.

(6) Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Studierendenrates aufgefordert werden. Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.

(7) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen bleiben unberührt.

(8) Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Studierendenrates bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(9) Beschlüsse können nur zu fristgemäß eingegangenen Anträgen und bei ordnungsgemäßer Ladung gefasst werden.

(10) Ist ein Mitglied des Studierendenrates entsprechend des § 38 ThürKO (Anhang 1) von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht. Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.

(11) Anträge nach § 6 Abs. 5 (mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung) und Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen und Vereinigungen bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der mehrmaligen Lesung auf mindestens zwei Sitzungen.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) Stellt der Vorstand in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 12 Abs. 4 fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussunfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- (2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates zustimmt.
- (4) Der Vorstand stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
- (5) Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 8 Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Studierendenrates geleitet. Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt die Redeliste, erteilt und entzieht das Wort, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- (3) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (4) Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenrates Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Redeliste

- (1) Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (2) Der Studierendenrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Studierendenrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine doppelt quotierte ErstrednerInnenliste. Dazu wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen abwechselnd Frauen und Männern das Wort erteilt. Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden; die Geschlechterquotierung bleibt hiervon unberührt. Kann mangels Wortmeldungen die Geschlechterquotierung nicht durchgeführt werden, so ist nach Satz 3 erster Halbsatz zu verfahren. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.
- (4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn oder sie bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

§ 10 Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) Jedem Anwesenden ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch das Heben beider Hände anzumelden.
- (4) Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. Erklärungen sind in ihrem Wortlaut in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - d) Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - j) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
 - k) der Antrag nach § 3 Abs. 7 Satz 2,
 - l) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) Weitere Anträgen können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 lit d gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.
- (5) Einem Antrag nach Abs. 2 lit e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) Der Antrag nach Abs. 2 lit e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
- (7) Der Antragsteller zu einem Antrag nach lit f gilt stets als anwesend.
- (8) Der Antrag nach Abs. 2 lit j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 12 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 3 und 4 ergeben hat, können als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden. Der Vorstand oder der Studierendenrat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.

(3) Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung sowie auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen müssen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.

(4) Finanzanträge nach § 17 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen. Die Feststellung der Dringlichkeit sowie die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 7 sind zulässig.

(5) Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. § 7 gilt entsprechend. Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 13 Wahlen

(1) Für die durch den Studierendenrat durchzuführenden Wahlen mit Ausnahme der Vorstandswahlen findet eine hochschulöffentliche Ausschreibung statt, deren Dauer 21 Tage nicht unterschreitet.

(2) Sie sind als Personalentscheidungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu behandeln. Die Befragung der Kandidaten gilt nicht als Teil der Personalentscheidung. Kandidaten, die nicht befragt werden, haben den Raum während der Befragung zu verlassen.

(3) Es wird zu den Wahlen eine Mandatsprüf- und Zählkommission durch den Studierendenrat bestellt, welcher die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der Abs. 3 und 4 obliegt.

Ergänzend gelten folgende Grundsätze

1. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinander folgende Zählungen zu erfolgen.
2. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
3. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung und mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes für mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses in sichere Verwahrung zu geben und anschließend zu vernichten.

(4) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung laut Abs. 3 obliegt der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zeitlich unbegrenzt. Von der Kommission kann auf Antrag ein Wahlprüfungsverfahren nach § 18 der Satzung durchgeführt werden. § 18 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Finanzantragsprüfung

(1) Die formale Prüfung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung obliegt grundsätzlich dem Haushaltsverantwortlichen.

(2) Zur Unterstützung der formalen Prüfung und für die Vorbereitung der Beratung zu den Finanzanträgen kann der StuRa ein Gremiumsmitglied auf Vorschlag des Haushaltsverantwortlichen wählen.

(3) Die Amtszeit entspricht der des Studierendenrates. Bei Rücktritt, Empfehlung zur Neuwahl durch den Haushaltsverantwortlichen oder dem Ausscheiden aus dem Studierendenrat kann eine Nachwahl erfolgen.

(4) Der Finanzantragsprüfer berät gemeinsam mit dem Haushaltsverantwortlichen. Zur Vorbereitung der Beratung kann er in Kontakt mit den Antragsstellern treten und offene Fragen klären. Er erstellt dabei einen ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Bericht bei den Beratungen des Studierendenrates.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand tagt regelmäßig. Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Studierendenrates öffentlich. Zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der Haushaltsverantwortliche hinzuziehen. Es können weitere Gäste eingeladen werden.

(2) Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen des Studierendenrates die Geschäfte in eigener Verantwortung. Dazu kann er insbesondere Sachentscheidungen vorläufig fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse. Es ist spätestens am dritten Werktag nach der Vorstandssitzung bekannt zu machen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.

(5) Der Studierendenrat kann durch Beschluss einen Beschluss des Vorstandes aufheben. Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.

§ 16 Referate

(1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Referate:

- a) Ausländische Studierende (international room – int.ro)
- b) Gleichstellungsreferat
- c) Hochschulpolitik
- d) Inneres
- e) Kultur
- f) Menschenrechte
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Soziales
- i) Sport
- j) Informationstechnologie
- k) Umwelt
- l) Lehrämter
- m) gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

(2) Der Studierendenrat fasst einen Beschluss, mit dem er den Referaten einen Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder zuweist.

(3) Referate können Arbeitsgruppen gründen, für deren Arbeit die Referatsleitung verantwortlich ist.

(4) Die Referatsleitungen sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig über ihre Tätigkeit Auskunft. Sie können zur Sitzung hinzugezogen werden.

(5) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, in mindestens einem Referat mitzuarbeiten.

(6) Das Referat für Ausländische Studierende und das Lehrämter-Referat sind Referate besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung.

(7) Diese Geschäftsordnung gilt für die Referate entsprechend.

(8) Die Referate und der Vorstand treten regelmäßig zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 17 Beauftragte

(1) Für besondere Themengebiete kann der Studierendenrat zeitlich befristet Beauftragte ernennen. Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben des Studierendenrates und des Vorstandes. Sie sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Beauftragte werden durch Beschluss des Studierendenrates einem Referat nachgeordnet und

erfüllen ihre Aufgabe innerhalb des Referates nach eigenem Ermessen nach Absprache mit der Referatsleitung.

(2) Die Koordinatoren der Arbeitskreise sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig.

(3) Beauftragte haben im Vorfeld einer ihr Arbeitsgebiet betreffenden Entscheidung das Recht zur Äußerung. Sie nehmen in der Regel an den Sitzung des Studierendenrates teil und erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Informationen.

(4) Der Studierendenrat ernennt auf der konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung.

§ 18 Protokoll

(1) Von den Sitzungen des Studierendenrates ist ein Beschluss- und ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.

(3) Das Beschlussprotokoll enthält folgende Angaben:

- a) Sitzungsort und –zeit,
- b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Studierendenrates sowie die anwesenden Gäste und beratenden Mitglieder,
- c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,
- d) die Tatsache der Abgabe eines Berichtes oder einer Erklärung und
- e) den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Studierendenrates zuzustellen.

(4) Das Verlaufsprotokoll enthält die Abs. 2 genannten Angaben und die folgenden:

- a) den sinngemäßen Verlauf der Sitzung und der Debatten,
- b) vorliegende schriftliche Berichte,
- c) die Feststellungen über den Zeitpunkt der Ankunft und des endgültigen Verlassens der Sitzung durch die einzelnen Mitglieder,
- d) die Erklärungen nach § 10 und
- e) zu Protokoll gegebene Reden.

Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, anschließend auszulegen und zu den Akten zu nehmen.

(5) Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Vorstand einzulegen. Offensichtliche Fehler darf der Vorstand selbst korrigieren. Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Studierendenrat.

(6) Zur Protokollierung kann ein Tonaufnahmegerät benutzt werden. Findet ein Tonaufnahmegerät Anwendung, so ist dies den Anwesenden zuvor bekanntzumachen. Die Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten und gelöscht, sobald es für die Protokollierung nicht mehr benötigt wird.

(7) Über die Anwesenheit nach Abs. 3 lit b wird ein gesondertes Verzeichnis geführt, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

§ 19 Personalvertretung

Existiert eine Personalvertretung bei der Studierendenschaft, so ist diese bei allen Personalentscheidungen hinzuzuziehen. Gleiches gilt für eine Vertrauensperson der Angestellten.

§ 20 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird entsprechend § 4 Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat organisiert. Die Studierendenschaft stellt die dazu notwendigen Mittel bereit.
- (2) Der Studierendenrat benennt einen Abstimmungsleiter und zwei Beisitzer (Abstimmungskommission), die der Studierendenschaft angehören. Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Urabstimmung verantwortlich. Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als Mitglied des Studierendenrates. Die Abstimmungskommission fasst Beschlüsse mit Mehrheit und protokolliert diese.
- (3) Der Termin ist der Studierendenschaft durch Aushang bekanntzugeben. Die Urnenabstimmung findet an mindestens drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden statt.
- (4) Die öffentliche Bekanntgabe hat den Entscheidungsgegenstand exakt zu benennen. Gleichzeitig sind die Orte und Zeiten, an denen die Stimme abgegeben werden kann, mitzuteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung „Ja“ bzw. „Nein“ enthalten.
- (5a) Erfolgt die Urabstimmung mit Briefabstimmung, findet die briefliche Abstimmung an zehn aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen vor der Urnenabstimmung nach § 5 Abs. 1 Wahlordnung statt.
- (6) Die Stimmauszählung hat am letzten Abstimmungstag zu einem bekanntzugebenden Zeitpunkt öffentlich zu erfolgen. Die Abstimmungskommission leitet die Auszählung. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich durch Aushang zu veröffentlichen.
- (7) Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es ist von mindestens zwei Mitgliedern der Abstimmungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Für die Prüfung der Abstimmung gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 21 Vollversammlungen

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der studentischen Vollversammlung verantwortlich und leitet diese. Er lädt die Vollversammlung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (2) Auf der Vollversammlung genießen alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Auf Vollversammlungen finden die Regelungen der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 entsprechend Anwendung.
- (4) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. Richtet sich der Beschluss gegen eine Entscheidung des Studierendenrates, so hat er gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung darüber durchgeführt worden ist. Sie sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.
- (5) Im Falle der dauerhaften Beschlussunfähigkeit der Organe einer Fachschaft oder der fortgesetzten Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen kann der Vorstand eine Fachschaftsvollversammlung gemäß des für diese Fachschaft geltenden Verfahrens einberufen.

§ 22 Vorläufige Anwendbarkeit

Für die Fachschaften im Sinne des Abschnitts C der Satzung gelten im Rahmen ihrer sinn-
gemäßen Entsprechung bis zum Inkrafttreten einer diese Vorschriften ersetzenden Regelung:

§ 2

§ 3 Abs. 4 und 5; abweichend hiervon beträgt die in Abs. 4 genannte Frist 48 Stunden

§ 4 Abs. 1

§ 5 Abs. 2 bis 6

§ 6 ohne die Abs. 5, 8, 11

§ 9 Abs. 1

§ 10

§ 12 Abs. 1, 2 sowie Abs. 5 Satz 1

§ 18 Abs. 3 und 5, sowie

§ 21 Abs. 1 bis 4, insofern von einer Fachschaftsordnung im Sinne des § 39 Abs. 4
Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 22 a Beschwerdeverfahren

Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist bei der Sitzungsleitung anzuzeigen. Diese sorgt für
die unverzügliche Beseitigung des Beschwerdegrundes. Erfolgt eine Abhilfe nicht oder ist sie
nicht mehr durchführbar, so ist das Beschwerdeverfahren nach §§ 32 – 35 der Satzung der
Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2005, S. 17)
zulässig.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen
gleichfalls.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft
und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Jena, den 25. April 2012

Der Vorstand

Christopher Johne

Felix Quittek

Johannes Struzek

Anhang 1: Auszug ThürKO

§ 38 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder
einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder
juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und
Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der
Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt
ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt
nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass
weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die
Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den
Sitzungsraum zu verlassen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigen-
schaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche
Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

Anhang 2: Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate

Nach § 16 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung gibt der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena seinen Referaten folgenden Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder:

1. Referat für Ausländische Studierende (international room – int.ro)

Ist die Anlaufstelle für ausländische Studierende bei Fragen zum Studium, Behördengängen, aber auch im außeruniversitären Bereich. Der Integration der ausländischen Studierenden wird besondere Bedeutung beigemessen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Menschenrechte, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Gleichstellungsreferat

Die aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter steht im Mittelpunkt der Arbeit, sowie die Hilfeleistung bei Problemen innerhalb des Universitätsalltags. Neben der Gleichstellung von Mann und Frau gehört ebenso die Gleichstellung von Schwulen und Lesben, sowie von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

3. Referat für Hochschulpolitik

Das Referat für Hochschulpolitik setzt sich neben den aktuellen Problemen der Hochschulgesetzgebung mit der Hochschulstruktur und -autonomie auseinander. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Bereiche Lehre und Entwicklung. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen und politischen Institutionen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Inneres, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Referat für Inneres

Das Innenreferat ist die Schnittstelle zwischen dem Studierendenrat einerseits und den studentischen Mandatsträgern in der weiteren studentischen und universitären Selbstverwaltung andererseits. Es koordiniert deswegen zusammen mit dem Vorstand die Zusammenarbeit zwischen ihnen. Insbesondere betreut es die FSR-Kom und ist Ansprechpartner für die Fachschaften. Hierzu gehört auch die Organisation von Weiterbildungsangeboten. Des Weiteren arbeitet das Referat zu dem Bereich Verfasste Studierendenschaft, pflegt die Ordnungen und Satzung des Studierendenrates und betreut die Prüfungsberatung.

5. Kulturreferat

Förderung der kulturellen Präsenz des Studierendenrates und aller Studierenden. Unterhält Kontakte zu den regionalen Kulturträgern. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Ausländische Studierende und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Referat für Menschenrechte

Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Studierenden für den Wert der errungenen Maßstäbe. Ein Schwerpunkt besteht bei den Themenbereichen Antifaschismus und Antirassismus.

7. Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Ist die Schnittstelle des Studierendenrates zu den Studierenden und nach außen. Aufbau und Pflege von Kontakten zu den studentischen und regionalen Medien, sowie zu relevanten Partner der für den Studierendenrat. Weitere Aufgabe ist die Unterstützung der Referenten bei ihrer Außenpräsentation und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Studierendenrates.

8. Referat für Soziales

Das Sozialreferat hat ein weit gefächertes Aufgabenfeld, wobei die Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden im Vordergrund steht. Die Sozialberatungsstelle dient als Anlaufstelle für Fragen rund um die Finanzierungsmöglichkeiten des Studiums. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Gleichstellung und Hochschulpolitik sowie mit Initiativen und Projekten zum Abbau der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung.

9. Sportreferat

Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit die Universität nicht dafür zuständig ist. Unterstützung von Wettkämpfern die für die FSU Jena an den Start gehen und bei der Ausrichtung von Hochschulmeisterschaften.

10. Referat für Informationstechnologie

Das Referat für Informationstechnologie bemüht sich um Optimierungen und Verbesserungen der IT an der FSU Jena um für Studierende eine möglichst optimale Arbeitsumgebung zu schaffen und zu erhalten. Es unterstützt OpenSource-Projekte von studentischem Interesse und bemüht sich hinsichtlich der Aufklärung zu Open- und Libre-Source und dessen Verbreitung. Außerdem unterstützt es die Aufklärung zu aktuellen bzw. relevanten technischen Entwicklungen insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit (was sowohl Gefahren durch Schwachstellen, als auch unsichere Kommunikation betrifft) und im Bereich der Technik und Software. Dabei setzt es sich für Verschlüsselung in der Kommunikation ein.

11. Umweltreferat

Das Umweltreferat setzt sich für Nachhaltigkeit, insbesondere Ökologie, faire Weltwirtschaft und Wertschätzung der Natur ein. Dafür engagiert es sich auf verschiedene Arten, zum Beispiel mit Bewusstseinsbildung der Studierenden, politischer Arbeit in der Universität, Studentenwerk und Stadt und mit tatkräftigen Projekten in Jena.

12. Referat für Lehrämter

Aufgabe des Referats besonderer Art ist die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung der Belange aller Lehramtstudierenden, bis eine eigene fachschaftliche Vertretung geschaffen wurde. Tätigkeitsbereiche sind insbesondere Studienorganisation, Studiendokumente, Referendariat, das Jenaer Modell wie auch die Veränderungen durch den Bologna-Prozess / Studienreform und die einschlägigen Rechtsgrundlagen dieses Studiums. Darüber hinaus arbeitet es eng mit dem LehrerInnenbildungsausschuss und dem Zentrum für Didaktik wie auch dem Referaten für Hochschulpolitik und den Fachschaften der Studiengänge zusammen, in denen ein Lehramtsstudium angeboten wird.

13. Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Im Bewusstsein der deutschen Vergangenheit und unserer Verantwortung für die Zukunft wendet sich das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen Antisemitismus, Faschismus und Rassismus und jegliche weitere Form der Diskriminierung von Menschen. Dazu informiert es über rechtes Gedankengut, klärt über Arbeitsweise rechter Gruppierungen auf und organisiert den friedlichen Protest.